

Dr. Alexander Heinze

# London, Kairo – Berlin? Der Einfluss des Internets auf die Beteiligung am und die Teilnahme zum Landfriedensbruch

DOI 10.1515/zstw-2014-0035

## I. Einleitung

„How Facebook Changed the World“, nannte die BBC ihre im September 2011 ausgestrahlte zweiteilige Serie, in der sie den Einfluss sozialer Medien insbesondere auf den sogenannten „Arabischen Frühling“ darstellte und analysierte<sup>1</sup>. Heute wissen wir, dass die Bilder der Jasminrevolution in Tunesien Ende 2010, vom Tahrirplatz in Kairo im Januar 2011 oder aus London/Tottenham im Juni 2011 nur der Anfang von Demonstrationen und Unruhen waren, bei denen sich die Bürger in Massen versammelten, um ihrem Unmut über die politischen und sozialen Zustände des jeweiligen Staates Ausdruck zu verleihen. Zuletzt waren es die Unruhen in Brasilien und im amerikanischen Ferguson, die eine weltweite Medienpräsenz und durchaus auch politischen Widerhall erfuhren. Auslöser für diese erhöhte internationale Aufmerksamkeit waren auch und vor allem die sozialen Medien, die nicht nur Bilder der Geschehnisse vor Ort lieferten, sondern auch eine hohe Beteiligung an den Protesten ermöglichten<sup>2</sup>. Betrachtet man die Abläufe der Proteste in Tunesien, Ägypten, London, Brasilien etc., so ist es nur eine Frage der Zeit, bis – bei entsprechendem Anlass – derartige Proteste auch in Deutschland durchgeführt werden. Da bei gewalttätigen Auseinandersetzungen während solcher Demonstrationen die Täterschaft oder eine Teilnahme daran nur sehr schwer nachgewiesen werden kann und größere Menschenmengen besonderen psychologischen Gesetzmäßigkeiten gehorchen, hat der deutsche Gesetzgeber mit § 125 StGB eine Norm geschaffen, die diesen Besonderheiten Rechnung

---

<sup>1</sup> Siehe <http://www.bbc.co.uk/programmes/b014grsr> (Stand aller Internetquellen: 18.01.2015).

<sup>2</sup> *Penke*, Die Bedeutung der Neuen Medien im Arabischen Frühling, Juni 2012, S. 22; „Facebook brachte Proteste in Arabien auf die Straße“, *Focus*, 03.05.2012, [http://www.focus.de/arabischer-fruehling-facebook-brachte-proteste-in-arabien-auf-die-strasse\\_aid\\_746934.html](http://www.focus.de/arabischer-fruehling-facebook-brachte-proteste-in-arabien-auf-die-strasse_aid_746934.html).

---

**Alexander Heinze:** Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Kriminalwissenschaften in der Abteilung für ausländisches und internationales Strafrecht an der Universität Göttingen.

trägt. Vereinfacht gesagt bedroht der Tatbestand des Landfriedensbruchs diejenigen mit Strafe, die als Mitglieder einer Menschenmenge gewalttätig werden<sup>3</sup>.

Dieser Beitrag untersucht, inwiefern § 125 StGB auch dann noch angewendet werden kann, wenn nicht vor Ort, sondern über die sozialen Medien bzw. soziale Netzwerke<sup>4</sup> gewalttätige Demonstrationen oder andere unter den Landfriedensbruch normalerweise zu subsumierende Handlungen koordiniert oder provoziert werden. Er macht daher das durch die sozialen Medien bedingte Verschwimmen von ortsanwesenden und ortsabwesenden Beteiligten am Landfriedensbruch zum Hauptgegenstand der Untersuchung, bei der vor allem zwei Fallgestaltungen im Vordergrund stehen: erstens, die Aufforderung des Ortsabwesenden bzw. Außenstehenden zu Gewalttätigkeiten oder Bedrohungen über ein soziales Medium in „Echtzeit“, d. h. *während* des Auftretens einer Menschenmenge. Zweitens, die Planung und Organisation von gewalttätigen Massenveranstaltungen durch den Ortsabwesenden bzw. Außenstehenden über ein soziales Medium *im Vorfeld* des Auftretens einer Menschenmenge. Um die praktische Relevanz dieser Fallgestaltungen nachvollziehen zu können, geht dieser Beitrag zunächst kurz auf die Rolle der sozialen Medien innerhalb ausgewählter Protestbewegungen ein. Die Darstellung der Reaktionen betroffener Staaten auf das online koordinierte Massenverhalten wird zeigen, welche große Bedeutung Regierungen den sozialen Medien in diesem Bereich beimessen. Anknüpfend an den repressiven Teil dieser Maßnahmen rücken die *ratio legis* von § 125 StGB sowie dessen Tatbestandsmerkmale in den Blickpunkt der Untersuchung – beides spielt für die Analyse der Anwendbarkeit der Vorschrift auf Ortsabwesende, die über die sozialen Medien kriminelles Massenverhalten koordinieren, anleiten oder unterstützen, eine entscheidende Rolle.

---

<sup>3</sup> Hilgendorf, in: *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf*, Strafrecht Besonderer Teil, 2. Aufl. 2009, § 44 Rdn. 6.

<sup>4</sup> Soziale Medien „dienen der – häufig profilbasierten – Vernetzung von Benutzern und deren Kommunikation und Kooperation über das Internet“, siehe: *Springer Gabler Verlag* (Hrsg.), *Gabler Wirtschaftslexikon*, Stichwort: Soziale Medien, <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/569839/soziale-medien-v3.html>. Soziale Netzwerke sind virtuelle Gemeinschaften, „über die soziale Beziehungen via Internet gepflegt werden können“, siehe *Springer Gabler Verlag* (Hrsg.), a. a. O., Stichwort: Soziales Netzwerk, <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/1020869/soziales-netzwerk-v4.html>.

## II. Der Einfluss sozialer Medien auf Flashmobs und Demonstrationen

Nicht nur der sog. „Arabische Frühling“ hat aufgezeigt, dass Tausende die sozialen Medien nutzen, um Demonstrationen gegen die herrschende Politik zu koordinieren und zu unterstützen<sup>5</sup>. In London eskalierte eine zunächst friedliche Demonstration und führte zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Demonstranten und der Polizei, bei der fünf Personen getötet wurden und ein hoher Sachschaden entstand<sup>6</sup>. Bei der Organisation der Ausschreitungen spielte – neben *Facebook* und *Twitter* – der *BlackBerry Messenger* (BBM) eine tragende Rolle, der quasi eine Echtzeit-Kommunikation während der Ausschreitungen ermöglichte<sup>7</sup>. Die Nachrichten sind kostenfrei und können durch einen Klick an alle Kontakte des jeweiligen *BlackBerry*-Nutzers gleichzeitig versandt werden<sup>8</sup>. Die britische Tageszeitung *Guardian* legte Protokolle des Kurznachrichtendienstes vor, wonach sich gewaltbereite Teilnehmer der Ausschreitungen mit Hilfe des BBM über ihre Smartphones verabredeten und so der Polizei einen Schritt voraus sein konnten<sup>9</sup>.

---

5 Schillinger, „Social Media and the Arab Spring: What Have We Learned?“, *Huffington Post*, 20.09.2011, [http://www.huffingtonpost.com/raymond-schillinger/arab-spring-social-media\\_b\\_970165.html](http://www.huffingtonpost.com/raymond-schillinger/arab-spring-social-media_b_970165.html); Lister, „Tunisian Protests Fueled by Social Media Networks“, *CNN*, 13.01.2011, <http://edition.cnn.com/2011/WORLD/africa/01/12/tunisia>; Scheid, *I/S: A Journal of Law and Policy* 9 (2013), S. 173, 193.

6 *House of Commons, Home Affairs Committee*, „Policing Large Scale Disorder: Lessons from the Disturbance of August 2011“, Sixteenth Report of Session 2010–12, Volume I: „Report, together with formal minutes“, 15.12.2011, S. 3 para. 2. Siehe auch „Krawalle in London: Tottenham brennt“, *Der Spiegel*, 07.08.2011, <http://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/krawalle-in-london-tottenham-brennt-a-778808.html>; Yang, *Northwestern Journal of Technology & Intellectual Property* 11 (2013), S. 707.

7 Halliday, „London Riots: How BlackBerry Messenger Played a Key Role“, *The Guardian*, 08.08.2011, <http://www.theguardian.com/media/2011/aug/08/london-riots-facebook-twitter-blackberry>; Yang, *Northwestern Journal of Technology & Intellectual Property* 11 (2013), S. 707, 710.

8 Solon, „Why Has BlackBerry Been Blamed for the London Riots?“, *WIRED*, 08.09.2011, <http://www.wired.com/business/2011/08/blackberry-london-riots>; Scheid, *I/S: A Journal of Law and Policy* 9 (2013), S. 173, 176.

9 Kuhn, „Unruhe im Echtzeit-Netz“, *Süddeutsche Zeitung*, 10.08.2011, <http://www.sueddeutsche.de/1.1129764>. Eine Nachricht, die während der Aufstände verschickt wurde, lautete: „Everyone from all sides of London meet up at the heart of London (central) OXFORD CIRCUS!, Bare SHOPS are gonna get smashed up so come get some (free stuff!) [...] if you see a fed... SHOOT!“, siehe *Steinblatt*, *Fordham Intellectual Property, Media & Entertainment Law Journal* 22 (2012), S. 753, 786–787.

Die Organisation dieser Proteste, ihre Spontaneität sowie die Kommunikation über soziale Medien weisen interessanterweise all jene Elemente auf, die einem sogenannten „Flashmob“ zu eigen sind<sup>10</sup>. Flashmobs traten erstmals in den 2000er Jahren in Erscheinung, als über das Internet organisierte Menschenansammlungen bestimmte Spaß-Aktionen veranstalteten und diese über *Youtube* verbreiteten<sup>11</sup>. Das Prinzip ist einfach: Irgendjemand hat eine Idee, verbreitet sie in entsprechenden Foren und hofft, dass viele ihr folgen<sup>12</sup>. Soziale Medien erlauben es den Teilnehmern eines Flashmobs (sog. „Flashmobbern“), während des Flashmobs in Echtzeit miteinander zu kommunizieren und dadurch z. B. einen schnellen Ortwechsel der gesamten Menge herbeizuführen<sup>13</sup>. Als Erfinder der Flashmobs gilt der Journalist *Bill Wasik*, weil er als Erster eine Menge versammelte und sie dazu brachte, „Sinnloses“ anzustellen<sup>14</sup>. Ein Flashmob ist gekennzeichnet durch folgende Elemente: der Organisator des Flashmobs mobilisiert einen unbestimmten Personenkreis, dem Zeit, Ort und manchmal auch der Zweck der Zusammenkunft bekanntgegeben werden; der Personenkreis wartet danach auf ein Startzeichen des Organisators<sup>15</sup>. Die Flashmobber sind dann angehalten, nicht einzugreifen, nicht anzuleiten, sondern die Masse machen zu lassen<sup>16</sup>. Natürlich war es nur eine Frage der Zeit, bis Organisatoren realisierten, dass Flashmobs auch für andere Zwecke benutzt werden könnten<sup>17</sup>. So entstanden die sogenannten „Smartmobs“, die das Prinzip des Flashmobs für politische Zwecke

---

10 Vgl. *Fitzpatrick*, *Seton Hall Law Review* 43 (2013), S. 799, 801.

11 *Kaminski*, *University of Cincinnati Law Review* 81 (2012), S. 1, 5; *Steinblatt*, *Fordham Intellectual Property, Media & Entertainment Law Journal* 22 (2012), S. 759 mit Beispielen; *Fitzpatrick*, *Seton Hall Law Review* 43 (2013), S. 799, 800.

12 *Biermann*, „Braunschweig vertreibt die Internet-Meute“, *Die Zeit*, 28.07.2009, <http://www.zeit.de/online/2009/31/flashmob-braunschweig-sylt>.

13 *Fitzpatrick*, *Seton Hall Law Review* 43 (2013), S. 799; *Goodman*, „Debate Over Social Media Incitement as Flash Mobs Strike“, *The New York Times*, 17.08.2011, <http://thelede.blogs.nytimes.com/2011/08/17/debate-over-social-media-incitement-as-flash-mobs-strike>.

14 *Biermann* (Anm. 12).

15 *Wasik*, „Riot: Self-Organized, Hyper-Networked Revolts – Coming to a City Near You“, *WIRED*, 16.12.2011, [http://www.wired.com/2011/12/ff\\_riots](http://www.wired.com/2011/12/ff_riots); *Kaminski*, *University of Cincinnati Law Review* 81 (2012), S. 5. Angesichts dieser Elemente dürfte jedoch nicht *Bill Wasik*, sondern *Erich Kästner* als Erfinder des Flashmobs gelten: In seinem Roman „Emil und die Detektive“ organisiert Emil Tischbein zusammen mit Gustav mit der Hupe einen eigenen aus Kindern bestehenden Nachrichtendienst, der durchaus alle Elemente eines Flashmobs erfüllt. Diesem Kinder-Flashmob gelingt es schließlich, den Dieb Grundeis zu fassen. Siehe *Kästner*, *Emil und die Detektive*, 1935.

16 *Biermann* (Anm. 12).

17 *Fitzpatrick*, *Seton Hall Law Review* 43 (2013), S. 799, 800.

nutzen und letztlich die Organisationsform der Proteste in Tunesien, Ägypten und London bildeten<sup>18</sup>.

Die Reaktionen auf diese Massenphänomene sind in den betroffenen Staaten i. d. R. sehr ähnlich und unterscheiden sich lediglich in der Radikalität ihrer Durchführung: Regierungen setzen den Hebel zumeist bei den sozialen Medien selbst an und erlassen präventive Maßnahmen, um die Koordination derartiger Aktivitäten bereits im Keim zu ersticken<sup>19</sup>. Die Strafverfolgung hingegen nimmt im Kreise dieser Maßnahmen nur eine untergeordnete Rolle ein.

### III. Aufrufe zum Landfriedensbruch im Internet und die Anwendung der Regelungen des § 125 StGB

Vergegenwärtigt man sich die Situation in London, als über den BBM gewalttätige Ausschreitungen organisiert und gesteuert werden konnten, drängt sich natürlich die Frage auf, ob derartige Fälle in Deutschland unter das geltende Strafrecht subsumiert werden können oder ob – wie es etwa im amerikanischen Cleveland der Fall war – der Gesetzgeber zum Handeln gezwungen ist<sup>20</sup>. Um Gewalttaten und Bedrohungen, die aus einer Masse heraus begangen werden, strafrechtlich verfolgen zu können, existiert in Deutschland § 125 StGB<sup>21</sup>. Dieser bildet mit den Strafvorschriften des Versammlungsgesetzes (§§ 21 ff. VersG) das Kernstück des sog. Demonstrationsstrafrechts<sup>22</sup> und ist im Grunde

**18** *Tovrov*, „Flash Mobs: 5 Biggest Flash Mobs of All Time“, International Business Times, 24.08.2011, <http://www.ibtimes.com/articles/203118/20110824/flash-mob-biggest-flash-mobs-ever.htm>.

**19** Siehe u. a. *Yang*, Northwestern Journal of Technology & Intellectual Property 11 (2013), S. 707, 708–709; *Dunn*, The Fletcher Forum of World Affairs 35 (2011), S. 16 ff.; *Scheid*, I/S: A Journal of Law and Policy 9 (2013), S. 173, 193. Zur strafrechtlichen Aufarbeitung der Unruhen und London siehe jüngst *Lightowlers/Quirk*, British Journal of Criminology 55 (2015), S. 65–85.

**20** Infolge gewalttätiger Ausschreitungen erließ Cleveland zum Beispiel ein Gesetz, das die Benutzung sozialer Netzwerke für die Fälle sanktionierte, in denen bewusst gegen Verfügungen verstoßen werden sollte, die gerade „ungebührliches Verhalten“, öffentlichen Alkoholkonsum und illegale Flashmob-Aktivitäten untersagten. Siehe näher dazu *Abrams*, „Flash Mob Violence and the Constitution“, The Wall Street Journal, 07.09.2011, <http://www.wsj.com/articles/SB10001424053111904583204576544531039409522>; *Steinblatt*, Fordham Intellectual Property, Media & Entertainment Law Journal 22 (2012), S. 756.

**21** *Hilgendorf*, in: *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf* (Anm. 3), § 44 Rdn. 6.

**22** *Schäfer*, in: Münchener Kommentar zum StGB, Band 3, 2. Aufl. 2012, § 125 Rdn. 1; *Kostaras*, Zur strafrechtlichen Problematik der Demonstrationsdelikte, 1982, S. 81; *Kühl*, NJW 1985, 2379;

genommen „ein repressives Instrument des Staates gegen opponierende Kräfte“<sup>23</sup>.

## 1. Landfriedensbruch und Massenpsychologie

Basis der Regelung des Landfriedensbruchs stellt die besondere Rolle der Masse und damit die Annahme dar, dass der Mensch bei Gruppenbildung, besonders in der Masse, von den psychologischen Gesetzen abweicht, die ihn als Individuum regieren; er unterliege nun neuen Gesetzen, nämlich den Massengesetzen<sup>24</sup>. Vereinfacht lassen sich vier Elemente identifizieren, die der Masse ihre besondere Gefährlichkeit verleihen<sup>25</sup>: Erstens verliert der einzelne Mensch in der Masse allzu leicht seine *Selbstverantwortung*, die in der *Anonymität der Masse* verschwindet<sup>26</sup>. An die Stelle des Verantwortungsgefühls tritt, zweitens, das Gefühl von *Macht und Superiorität*<sup>27</sup>. Der einzelne Mensch verliert nicht nur die Angst vor Strafe<sup>28</sup>,

---

a. A. Hilgendorf, in: *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf* (Anm. 3), § 44 Rdn. 5: „Trotzdem handelt es sich bei § 125 nicht um ‚Demonstrationsstrafrecht‘“.

**23** Ostendorf, in: Nomos Kommentar StGB, 4. Aufl. 2013, § 125 Rdn. 1; Frankenberg, Kritische Justiz 1981, 283. Insofern ist § 125 StGB auf dem Fundament eines Spannungsverhältnisses zwischen öffentlicher Ordnung, der Versammlungsfreiheit gem. Art. 8 GG und der Meinungsfreiheit gem. Art. 5 GG errichtet, siehe Hilgendorf, in: *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf* (Anm. 3), § 44 Rdn. 5.

**24** *Le Bon*, Psychologie der Massen, 1964, S. 10; Reiwald, Vom Geist der Massen, 1946, S. 16; Kostaras (Anm. 22), S. 42 m. w. N. Die von *Le Bon* postulierte Existenz einer „Massenseele“ wurde als psychologisches Phänomen in der Folgezeit jedoch bestritten, siehe Hofstätter, Gruppendynamik – Die Kritik der Massenpsychologie, 1957; Stock, Die Neugestaltung der Delikte gegen die öffentliche Ordnung durch das 3. Strafrechtsreformgesetz, 1979, S. 60 ff. m. w. N. Die Kritik zusammenfassend Maurach/Schroeder/Maiwald, Strafrecht Besonderer Teil, Teilband 2, 10. Aufl. 2012, § 60 Rdn. 15; Krauß, in: Leipziger Kommentar, Band 5, 12. Aufl. 2008, § 125 Rdn. 14; Jäger, Individuelle Zurechnung kollektiven Verhaltens, 1985, S. 15.

**25** Den massenpsychologischen Annahmen wird teilweise entgegengehalten, dass sie das Kollektivgeschehen vereinheitlichen, statt das Individuum und die individuellen Verhaltensänderungen unter dem Einfluss der Massenphänomene in den Vordergrund der Untersuchung zu stellen, siehe Jäger (Anm. 24), S. 14. Zusammenfassend Krauß, in: LK (Anm. 24), § 125 Rdn. 14. Siehe auch Kaminski, University of Cincinnati Law Review 81 (2012), S. 72; Schweingruber/Wohlstein, Teaching Sociology 33 (2005), S. 136 ff.

**26** Tiedemann, JZ 1968, 762; Schild, GA 1982, 69 ff. und Kostaras (Anm. 22), S. 42 ff. jeweils m. N. zur massenpsychologischen Literatur. Kursivschrift hinzugefügt.

**27** Kostaras (Anm. 22), S. 44; vgl. auch Meyer, GA 2000, 459, 468; Krauß, in: LK (Anm. 24), § 125 Rdn. 14. Kursivschrift hinzugefügt.

**28** Kostaras (Anm. 22), S. 49.

sondern erfährt auch ein übersteigertes Kraftgefühl<sup>29</sup> und begeht Taten, die er als Einzelner möglicherweise nie riskieren würde<sup>30</sup>. Zu diesen Taten wird er, drittens, aufgrund der *Suggestionwirkung der Masse* bzw. des gegenseitigen Sich-Hineinsteigerns geradezu ermutigt<sup>31</sup>. Gruppendynamische Prozesse führen über den Abbau von Hemmschwellen bis zur „Gleichschaltung von Motivationen im Sinne einer psychischen Solidarisierung“<sup>32</sup>. Dabei ist es insbesondere die *Anwesenheit anderer*, die steuernd und kontrollierend auf das Handeln des Einzelnen wirkt<sup>33</sup>. Viertens existieren erhebliche *Beweisschwierigkeiten*, wenn festgestellt werden soll, wer aus einer Menge heraus gewalttätig geworden ist und wer lediglich dabei war<sup>34</sup>. Gewalttätigkeiten aus einer Masse können schwer Einzelpersonen zugeordnet werden<sup>35</sup>. Die Anonymität der Masse erhöht also die Wahrscheinlichkeit der Straflosigkeit, was letztlich auch ein Grund für den Verlust der Selbstverantwortung ist, da sich der Einzelne von dem Gefühl leiten lassen kann, dass er einer von vielen ist, den man nur schwer auffinden kann<sup>36</sup>. Diese Beweisschwierigkeiten waren ein Hauptgrund für die Schaffung des § 125 StGB in seiner heutigen Fassung<sup>37</sup>.

## 2. Die Voraussetzungen des § 125 StGB

Der Landfriedensbruch setzt voraus, dass aus einer Menschenmenge die in § 125 Abs. 1 StGB beschriebenen Gewalttätigkeiten oder Bedrohungen in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden. Im Folgenden soll kurz auf die einzelnen Tatbestandsmerkmale des Landfriedensbruchs eingegangen werden.

**29** *Ostendorf*, in: *Alternativ Kommentar*, Band 3, 1986, § 125 Rdn. 1.

**30** *Hilgendorf*, in: *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf* (Anm. 3), § 44 Rdn. 6.

**31** Vgl. *Stock* (Anm. 24), S. 60 ff.; *Maurach/Schroeder/Maiwald* (Anm. 24), § 60 Rdn. 16. Kursivschrift hinzugefügt.

**32** *Krauß*, in: *LK* (Anm. 24), § 125 Rdn. 14; *Sonnen*, JA 1982, 566, 567; *Starke/Stein*, JR 1984, 97, 98; *Streng*, Jura 1995, 182, 189.

**33** *Stock* (Anm. 24), S. 61. Kursivschrift hinzugefügt.

**34** *Hilgendorf*, in: *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf* (Anm. 3), § 44 Rdn. 6. Kursivschrift hinzugefügt.

**35** Amtl. Begründung zu E 62, BR-Drucks. 200/62 S. 467.

**36** *Kostaras* (Anm. 22), S. 44, 49.

**37** Siehe amtl. Begründung zu E 62, BR-Drucks. 200/62 S. 467; *Ostendorf*, in: *AK* (Anm. 29), § 125 Rdn. 1; *ders.*, in: *NK* (Anm. 23), § 125 Rdn. 1.

### a) Aus der Menschenmenge

§ 125 StGB setzt zunächst eine Menschenmenge voraus. Diese wird als eine räumlich vereinigte, zwar nicht notwendig ungezählte, aber doch so große Personenmehrheit angesehen, dass die Zahl nicht sofort überschaubar ist<sup>38</sup>. Entscheidend sind also zwei Elemente: Zum einen ist ein räumliches Beieinander notwendig<sup>39</sup>. Dieses muss zwar nicht lückenlos sein, für den Außenstehenden aber den Eindruck eines räumlich verbundenen Ganzen entstehen lassen, da andernfalls z. B. auch eine bloße Vielzahl von Personen, die sich etwa auf einer belebten Einkaufsstraße aufhalten, als Menschenmenge i. S. d. § 125 StGB zu qualifizieren wäre<sup>40</sup>. Zum anderen erfordert eine Menschenmenge eine jedenfalls auf den ersten Blick unbestimmte Zahl von Personen<sup>41</sup>. Diese hat so groß zu sein, dass es für die dem Gemeinschaftsfrieden durch die Menge drohende Gefahr nicht darauf ankommt, ob ein Einzelner sich von ihr entfernt oder hinzukommt<sup>42</sup>. Wie viele Personen für die Bildung einer „Menschenmenge“ notwendig sind, lässt sich nicht pauschal sagen, sondern hängt von den Umständen des Einzelfalls, wie z. B. der (Un-)Übersichtlichkeit des Tatorts ab<sup>43</sup>.

Weder der Grund der Ansammlung noch der Ort der Mengenbildung sind für das Tatbestandsmerkmal „Menschenmenge“ relevant<sup>44</sup>. Eine Personengruppe kann auch innerhalb einer größeren Menschenansammlung selbst als Menschenmenge anzusehen sein<sup>45</sup>. Um an die soeben geschilderten massenpsychologischen Elemente anzuknüpfen: Die Menge als quantitativer Begriff ist quasi das objektive Merkmal der Masse, eine „Masse ohne Psyche“ sozusagen<sup>46</sup>. Sie wird zur Masse, „sobald ein Ereignis die gleiche Gemütsregung oder die gleiche

---

38 Lackner/Kühl, StGB, 28. Aufl. 2014, § 125 Rdn. 3.

39 Schäfer, in: MK (Anm. 22), § 125 Rdn. 10.

40 AG Berlin-Tiergarten NJW 1988, 3218, 3219; Schäfer, in: MK (Anm. 22), § 125 Rdn. 10.

41 Schäfer, in: MK (Anm. 22), § 125 Rdn. 10.

42 BGHSt. 33, 306, 308; BGH NJW 1986, 1116; NStZ 1993, 538 und 1994, 483; OLG Düsseldorf NJW 1990, 2699; OLG Köln NStZ-RR 1997, 234; Stein/Rudolphi, in: Systematischer Kommentar zum StGB, 8. Aufl., 62. Lfg. Mai 2014, § 125 Rdn. 7.

43 Vgl. Krauß, in: LK (Anm. 24), § 125 Rdn. 40; Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder, 29. Aufl. 2014, § 125 Rdn. 7–9; Maurach/Schroeder/Maiwald (Anm. 24), § 60 Rdn. 22. A. A. Otto, NStZ 1986, 70, 71, der für eine Mindestzahl von genau 15 Personen plädiert. In Rechtsprechung und Schrifttum ist regelmäßig von 15 bis 20 Personen die Rede, siehe u. a. BGHSt. 33, 306, 308; BGH NJW 1986, 1116; Rackow, in: von Heintschel-Heinegg, StGB, 2013, § 125 Rdn. 7.1.

44 Vgl. Krauß, in: LK (Anm. 24), § 125 Rdn. 47; Maurach/Schroeder/Maiwald (Anm. 24), § 60 Rdn. 21.

45 Otto, NStZ 1986, 70.

46 Mauritz, Die Teilnahmeformen bei den Massendelikten, 1952, S. 6; Kostaras (Anm. 22), S. 46.



Reaktion zwischen den Versammelten hervorruft.<sup>447</sup> Aus diesem Grund muss der Menge auch immer ein massenpsychologisches Element innewohnen<sup>48</sup>, weshalb für das Merkmal der Menge zusätzlich gefordert wird, dass die einzelnen Mengemitglieder miteinander interagieren und kommunizieren können<sup>49</sup>. Dieses Erfordernis wird jedoch nicht isoliert von der räumlichen Vereinigung betrachtet werden können, da gerade moderne Kommunikationsmittel heutzutage eine Kommunikation über größere Entfernungen und in ungeordneten Situationen ermöglichen<sup>50</sup>.

Die Gewalttätigkeiten müssen „aus einer Menschenmenge“, d. h. von Mitgliedern der Menschenmenge gegen außenstehende Personen oder gegen nicht der Menge zuzuordnende bzw. nicht von ihren Mitgliedern mitgeführte Sachen begangen werden<sup>51</sup>; Gewalttätigkeiten innerhalb der Menge, wie etwa Handgreiflichkeiten oder Schlägereien aus Anlass von Streitereien zwischen Einzelnen, erfüllen den Tatbestand nicht<sup>52</sup>. Ebenso scheiden Gewalttätigkeiten aus, die von einem Außenstehenden begangen werden, der nicht Teil der Menge ist, auch wenn sie der Unterstützung der Menge dienen<sup>53</sup>. Ausreichend ist es hingegen, wenn mehrere Mitglieder der Menge Gewalttätigkeiten verüben oder mit ihnen drohen; die gesamte Menge muss sich nicht an den Ausschreitungen beteiligen<sup>54</sup>.

---

47 *Kostas* (Anm. 22), S. 46.

48 Dazu näher unten III. 3. b) und 4.

49 Dazu OLG Düsseldorf NJW 1990, 2699; *Lackner/Kühl* (Anm. 38), § 125 Rdn. 3. Vgl. LG Nürnberg-Fürth StV 1984, 207. Vgl. auch *Otto*, NSTz 1986, 70, 71, der „ein gleichsam geistiges Band, das die Gruppe eint“ verlangt, oder *Meyer*, GA 2000, 459, 468; *Schäfer*, in: MK (Anm. 22), § 125 Rdn. 14.

50 Vgl. *Stein/Rudolphi*, in: SK StGB (Anm. 42), § 125 Rdn. 8; ebenso *Schäfer*, in: MK (Anm. 22), § 125 Rdn. 14, der es angesichts des Erfordernisses der Interaktion zudem als schwierig erachtet, ein Schlägerkommando oder eine Rockerbande, bei der die Kommunikation und Interaktion durch eine straffe von Über- und Unterordnungsverhältnissen charakterisierte Organisation geprägt ist, als Menschenmenge zu qualifizieren.

51 *Schäfer*, in: MK (Anm. 22), § 125 Rdn. 15.

52 Vgl. BGHSt. 33, 306, 308; BGH NJW 1986, 1116; OLG Hamm NSTz 1995, 547, 548; *Otto*, NSTz 1986, 70; *Krauß*, in: LK (Anm. 24), § 125 Rdn. 50; *Lackner/Kühl* (Anm. 38), § 125 Rdn. 2; *Ostendorf*, in: NK (Anm. 23), § 125 Rdn. 13; *Stein/Rudolphi*, in: SK StGB (Anm. 42), § 125 Rdn. 9.

53 Vgl. LG Krefeld StV 1985, 239, 240; *Sternberg-Lieben*, in: *Schönke/Schröder* (Anm. 43), § 125 Rdn. 10; *Fischer*, StGB, 61. Aufl. 2014, § 125 Rdn. 7; *Fahl*, in: *Satzger/Schluckebier/Widmaier*, StGB, 2. Aufl. 2014, § 125 Rdn. 4.

54 *Schäfer*, in: MK (Anm. 22), § 125 Rdn. 16; *Krauß*, in: LK (Anm. 24), § 125 Rdn. 49; *Rackow*, in: *von Heintschel-Heinegg* (Anm. 43), § 125 Rdn. 10.1.

## b) Gewalttätigkeiten oder Bedrohungen; in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise; mit vereinten Kräften

Gewalttätigkeiten liegen vor bei dem Einsatz physischer Kraft durch aggressives positives Tun von einiger Erheblichkeit, mit dem unmittelbar auf Menschen oder Sachen in ihrer körperlichen Substanz eingewirkt wird<sup>55</sup>. Nach h.M. muss nicht auf mehrere Menschen eingewirkt werden – entgegen der Pluralform im Wortlaut des § 125 Abs. 1 StGB kommt auch die Einwirkung auf einen einzigen Menschen oder auf eine einzige Sache in Betracht<sup>56</sup>. Der Eintritt einer Verletzung ist nicht erforderlich<sup>57</sup>. Die Einwirkung muss aber geeignet sein, Menschen körperlich zu verletzen oder Sachen im Sinne des § 303 StGB zu beschädigen<sup>58</sup>. „Bedrohungen“ entsprechen der Drohung im Sinne des § 240 StGB<sup>59</sup>. Das angedrohte Übel muss eine – sei es auch nur gegen Sachen gerichtete – Gewalttätigkeit sein<sup>60</sup>.

Die Gewalttätigkeiten oder Bedrohungen werden „in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise“ begangen, wenn sie für unbestimmte Personen die Gefahr von Schäden solchen Ausmaßes begründen, „dass dadurch in der Allgemeinheit das Gefühl ausreichender Sicherheit gegen die Verletzung von Rechtsgütern durch weitere entsprechende Ausschreitungen beeinträchtigt wird“<sup>61</sup>. Eine konkrete Gefahr ist dabei nicht notwendig<sup>62</sup>. Auch einzelne Menschen oder Sachen können Adressaten der Ausschreitungen sein, solange die Person oder Sache „nur das zufällige Opfer ist oder stellvertretend für andere gleicher Art angegriffen wird, mit dem konkreten Opfer also die von ihm repräsentierte Gruppe getroffen werden soll“<sup>63</sup>. Da die öffentliche Sicherheit auch das

---

55 BGHSt. 23, 46; BGH NJW 1995, 2643; OLG Hamburg NJW 1983, 2273; *Küper*, Strafrecht Besonderer Teil, 8. Aufl. 2012, S. 181; krit. *Martin*, Festschrift 25 Jahre BGH, 1975, S. 211, 221ff.; enger LG Köln JZ 1969, 80, 81; *Eilsberger*, JuS 1970, 164, 166ff. Zum Erfordernis des Einsatzes physischer (nicht psychischer) Kraft siehe BGHSt. 12, 129. Zur mittelbaren Einwirkung auf Menschen oder Sachen siehe BGH bei *Dallinger*, MDR 1968, 894, 895.

56 *Lackner/Kühl* (Anm. 38), § 125 Rdn. 4; *Stein/Rudolphi*, in: SK StGB (Anm. 42), § 125 Rdn. 6b; anders *Brause*, NJW 1983, 1640; *Ostendorf*, in: NK (Anm. 23), § 125 Rdn. 25.

57 *Lackner/Kühl* (Anm. 38), § 125 Rdn. 4 m. w. N.

58 OLG Düsseldorf NJW 1993, 869; OLG Köln NSTZ-RR 1997, 234, beide m. w. N.

59 *Lackner/Kühl* (Anm. 38), § 125 Rdn. 5; § 240 Rdn. 12–15.

60 *Lackner/Kühl* (Anm. 38), § 125 Rdn. 5.

61 BGH NSTZ 2004, 618; OLG Köln NSTZ-RR 1997, 234; *Meyer*, GA 2000, 459, 470; zusammenfassend *Krauß*, in: LK (Anm. 24), § 125 Rdn. 54–62.

62 *Krauß*, in: LK (Anm. 24), § 125 Rdn. 61; *Schäfer*, in: MK (Anm. 22), § 125 Rdn. 19.

63 BGH NSTZ 2004, 618; NSTZ 1993, 538; OLG Karlsruhe NJW 1979, 2415, 2416; OLG Hamburg NJW 1983, 2273; OLG Köln NSTZ-RR 1997, 234, 235; BayObLG NSTZ-RR 1999, 269; *Rudolphi*, JR 1983, 252, 253; *Schäfer*, in: MK (Anm. 22), § 125 Rdn. 19.

„allgemeine Rechtssicherheitsgefühl“ der Bevölkerung umfasst<sup>64</sup>, ist es zudem ausreichend, dass die Gefahr der Ausbreitung oder der Begehung weiterer ähnlicher Taten besteht oder auch nur das Sicherheitsgefühl unbestimmt vieler Menschen beeinträchtigt wird<sup>65</sup>.

„Mit vereinten Kräften“ handeln Mitglieder einer Menschenmenge, wenn sie ihre Kräfte faktisch zu den Tathandlungen der Nummern 1 oder 2 vereinen<sup>66</sup>. Auch hier greift § 125 Abs. 1 StGB auf massenpsychologische Aspekte zurück, was im weiteren Verlauf der Untersuchung noch eine große Rolle spielen soll: Bei Aktionen Einzelner ohne inneren oder äußeren Bezug auf die Handlungen von Mitdemonstranten ist das Merkmal „mit vereinten Kräften“ nicht erfüllt<sup>67</sup>. Es reicht also nicht aus, wenn aus einer Menge ein oder mehrere Täter für sich handeln<sup>68</sup>. Umgekehrt ist das Merkmal jedoch erfüllt, wenn zwar nur ein Einzelner handelt, dieses Handeln jedoch von der zustimmenden Haltung der Menge getragen wird<sup>69</sup>.

### 3. Die Anwendung des § 125 StGB auf Ortsabwesende bzw. Außenstehende

Diese kurze Darstellung sowohl der *ratio legis* von § 125 StGB als auch von dessen Tatbestandsmerkmalen macht deutlich, wie stark massenpsychologische Elemente die Vorschrift geformt haben. Das soll Ausgangspunkt für die Frage sein, ob sich auch der Ortsabwesende, der über die sozialen Medien kriminelles Massenverhalten koordiniert, anleitet oder unterstützt, wegen Landfriedensbruchs strafbar machen kann. Um diese Frage beantworten zu können, ist es zunächst notwendig, die Begehungsvarianten der Vorschrift darzustellen und die Rolle von Ortsabwesenden generell – ungeachtet eines Handelns über soziale Medien – zu untersuchen.

<sup>64</sup> Schäfer, in: MK (Anm. 22), § 125 Rdn. 19. Zum „Rechtssicherheitsgefühl“ siehe auch Krauß, in: LK (Anm. 24), § 125 Rdn. 55; Maurach/Schroeder/Maiwald (Anm. 24), § 60 Rdn. 4; krit. Kühl, NJW 1986, 874, 879.

<sup>65</sup> Vgl. OLG Karlsruhe NJW 1979, 2415, 2416; Stein/Rudolphi, in: SK StGB (Anm. 42), § 125 Rdn. 12; Fischer (Anm. 53), § 125 Rdn. 9. Besitzen die Ausschreitungen dagegen den Charakter einer privaten Auseinandersetzung, scheidet eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit aus, Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder (Anm. 43), § 125 Rdn. 11.

<sup>66</sup> Vgl. OLG Hamburg NJW 1983, 2273; Stein/Rudolphi, in: SK StGB (Anm. 42), § 125 Rdn. 11.

<sup>67</sup> Vgl. BGH NJW 1984, 1226, 1232, insoweit in BGHZ 89, 383 nicht abgedruckt.

<sup>68</sup> Schäfer, in: MK (Anm. 22), § 125 Rdn. 17.

<sup>69</sup> Vgl. Fahl, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier (Anm. 53), § 125 Rdn. 5; Maurach/Schroeder/Maiwald (Anm. 24), § 60 Rdn. 26; krit. Stein/Rudolphi, in: SK StGB (Anm. 42), § 125 Rdn. 11.

### a) Die Begehungsvarianten von § 125 StGB

Auf den ersten Blick hat es bei § 125 Abs. 1 StGB den Anschein, dass der Gesetzgeber zum einen zwischen Gewalttätigkeiten und Bedrohungen differenziert, zum anderen zwischen Täterschaft, Teilnahme und dem sog. „Einwirken“. Der Schein trügt jedoch, da es sich – abweichend vom dualistischen System der §§ 25 ff. StGB – um ein Einheitstätersystem handelt. Im Rahmen des § 125 StGB wird also nicht zwischen dem Täter einer Gewalttätigkeit oder Bedrohung und dem bloßen Teilnehmer, also dem Anstifter oder Gehilfen, unterschieden<sup>70</sup>; stattdessen wird jeder Beteiligte, der einen ursächlichen Beitrag zur Tatbestandsverwirklichung geleistet hat, ohne Rücksicht auf die sachliche Qualität seines Beitrages als Täter angesehen<sup>71</sup>. Im Einheitstätersystem kommt es also entscheidend auf die Kausalität des Handelns für einen bestimmten Erfolg an<sup>72</sup>. Die unterbliebene Differenzierung zwischen dem Täter- und Teilnehmerbeitrag wird jedoch im Rahmen der Strafzumessung ausgeglichen<sup>73</sup>.

Infolge des Einheitstätersystems in § 125 Abs. 1 StGB kommen drei mögliche Begehungsvarianten in Betracht: die *Beteiligung an Gewalttätigkeiten* gegen Menschen oder Sachen, die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden (gewalttätiger Landfriedensbruch, Abs. 1 Var. 1); die *Beteiligung an ebensolchen Bedrohungen* von Menschen mit einer Gewalttätigkeit (bedrohender Landfriedensbruch, Abs. 1 Var. 2); sowie das *Einwirken* auf die Menschenmenge, um ihre Bereitschaft zu solchen Handlungen zu fördern (aufwieglerischer Landfriedensbruch, Abs. 1 Var. 3)<sup>74</sup>.

Täter i.S.d. § 125 Abs. 1 Var. 1 und 2 StGB ist demnach der eigenhändige Täter, der mittelbare Täter, der Mittäter, der Anstifter und der Gehilfe<sup>75</sup>. Die Abgrenzung bestimmt sich nach den allgemeinen Regeln der §§ 25 ff. StGB<sup>76</sup>. Als unmittelbare Täterschaft werden eigenhändige Gewalttätigkeiten aus der Menschenmenge heraus erfasst<sup>77</sup>. Anstifter ist, wer in einem anderen den Entschluss

<sup>70</sup> Schäfer, in: MK (Anm. 22), § 125 Rdn. 28.

<sup>71</sup> Einen Überblick über den Einheitstäterbegriff liefern Ambos, Der Allgemeine Teil des Völkerstrafrechts, 2002, S. 543 ff. und Maiwald, Festschrift für Bockelmann, 1979, S. 343 ff.

<sup>72</sup> Heinrich, Strafrecht Allgemeiner Teil, 4. Aufl. 2014, Rdn. 1174.

<sup>73</sup> Heinrich, Allg. Teil (Anm. 72), Rdn. 1174; Kienapfel, JuS 1974, 1, 7.

<sup>74</sup> Schäfer, in: MK (Anm. 22), § 125 Rdn. 8, Kursivschrift hinzugefügt.

<sup>75</sup> Vgl. Lackner/Kühl (Anm. 38), § 125 Rdn. 8; Krauß, in: LK (Anm. 24), § 125 Rdn. 63; Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder (Anm. 43), § 125 Rdn. 12; Stein/Rudolphi, in: SK StGB (Anm. 42), § 125 Rdn. 13b, 16b.

<sup>76</sup> Vgl. BGH NSTZ 2009, 28.

<sup>77</sup> Schäfer, in: MK (Anm. 22), § 125 Rdn. 28.

zur Begehung von Gewalttätigkeiten aus einer Menschenmenge hervorrufft<sup>78</sup>. Als Hilfe kann angesehen werden, wer die eigentlichen Gewalttäter aktiv unterstützt, sie bewusst abschirmt oder sie mit Tatmitteln und -werkzeugen versorgt<sup>79</sup>. § 125 Abs. 1 Var. 3 StGB setzt ein Einwirken auf die Menschenmenge voraus, um ihre Bereitschaft zur Verwirklichung der ersten beiden Tatalternativen zu fördern. Die dritte Alternative ist keine spezielle Form der Teilnahme an Gewalttätigkeiten oder Bedrohungen, sondern besitzt einen eigenständigen, strafbarkeitserweiternden Charakter<sup>80</sup>. Sinn dieser Alternative ist es, Handlungen zu bestrafen, die im Vorfeld des gewalttätigen oder bedrohenden Landfriedensbruchs liegen und ansonsten „mangels Konkretisierung einer bestimmten Tat, mangels eines bestimmten Adressaten oder infolge des Ausbleibens eines konkreten Erfolges“ häufig nicht bestraft werden könnten<sup>81</sup>. In der Praxis kommt daher § 125 Abs. 1 Var. 3 StGB insbesondere in Fällen in Betracht, in denen eine Einwirkung erfolgt, deren Qualifizierung als Tathandlung der ersten beiden Alternativen von § 125 Abs. 1 StGB schlichtweg nicht nachgewiesen werden kann<sup>82</sup>. Der Gesetzgeber trug hier dem vierten massenpsychologischen Element – den erheblichen Beweisschwierigkeiten – Rechnung. Der Täter dieser Alternative kann durch jede Form der Willensbeeinflussung auf die Menge einwirken, sei es durch aktives Tun oder Unterlassen<sup>83</sup>. Die Menschenmenge muss jedoch bereits bestehen und darf sich nicht erst durch die Einwirkung bilden sollen<sup>84</sup>. Nach h.M. kann die Menge vor dem Einwirken friedlich sein; das Kriterium der Unfriedlichkeit der Menge ist also keine Voraussetzung<sup>85</sup>. In sub-

---

**78** Schäfer, in: MK (Anm. 22), § 125 Rdn. 28.

**79** Vgl. Krauß, in: LK (Anm. 24), § 125 Rdn. 73.

**80** Vgl. Rogall, GA 1979, 11, 25; Krauß, in: LK (Anm. 24), § 125 Rdn. 84; a. A. Arzt, JZ 1984, 428, 430; Bertuleit/Herkströter, in: Ridder/Breitbach/Rühl/Steinmeier, Versammlungsrecht, 1992, § 125 StGB Rdn. 13.

**81** Vgl. Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder (Anm. 43), § 125 Rdn. 19; Maurach/Schroeder/Maiwald (Anm. 24), § 60 Rdn. 32; Schäfer, in: MK (Anm. 22), § 125 Rdn. 33.

**82** Krauß, in: LK (Anm. 24), § 125 Rdn. 84

**83** Vgl. BT-Drucks. VI/502 S. 9; Lackner/Kühl (Anm. 38), § 125 Rdn. 12; Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder (Anm. 43), § 125 Rdn. 21; Stein/Rudolphi, in: SK StGB (Anm. 42), § 125 Rdn. 19; Fischer (Anm. 53), § 125 Rdn. 14; a. A. Ostendorf, in: NK (Anm. 23), § 125 Rdn. 23.

**84** Vgl. Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder (Anm. 43), § 125 Rdn. 20; Stein/Rudolphi, in: SK StGB (Anm. 42), § 125 Rdn. 18; Fischer (Anm. 53), § 125 Rdn. 14; Fahl, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier (Anm. 53), § 125 Rdn. 8; Krauß, in: LK (Anm. 24), § 125 Rdn. 87.

**85** So OLG Braunschweig NSTZ 1991, 492; Rogall, GA 1979, 11, 25; Stein/Rudolphi, in: SK StGB (Anm. 42), § 125 Rdn. 18 m.w.N.; Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder (Anm. 43), § 125 Rdn. 20, 23; von Bubnoff, in: Leipziger Kommentar, Band 4, 11. Aufl. 1995, § 125 Rdn. 59; zum Ganzen auch Schäfer, in: MK (Anm. 22), § 125 Rdn. 36.

jektiver Hinsicht müssen die Täter aller drei Tatbestandsvarianten vorsätzlich handeln, wobei bedingter Vorsatz genügt<sup>86</sup>. Die Anforderungen an die Konkretisierung der Tathandlung aus Sicht der Beteiligten richtet sich nach den allgemeinen Regeln der §§ 25 ff. StGB<sup>87</sup>. Demnach müssen die Beteiligten „die Art der Ausschreitungen in ihren wesentlichen Merkmalen und Grundzügen konkretisiert vor Augen haben“; auf alle Einzelheiten kommt es jedoch nicht an<sup>88</sup>. Im Fall der dritten Tatvariante muss der Täter zudem in der Absicht, d. h. mit dem zielgerichteten Willen handeln, die Bereitschaft der Menschenmenge zu Ausschreitungen i. S. d. gewalttätigen oder bedrohenden Landfriedensbruchs hervorzurufen, zu stärken oder zu unterstützen<sup>89</sup>. Dabei genügt es, wenn der Täter seine Handlungen für zweckgerecht hält<sup>90</sup>.

## b) Allgemeine Diskussion über die Einbeziehung Außenstehender

Die Strafbarkeit Außenstehender über § 125 StGB ist hoch umstritten. Da hier nicht zur Debatte steht, ob Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit vorliegen, interessieren vorliegend nur die zwei Möglichkeiten, auf welche Weise diese Handlungsalternativen begangen werden können: erstens, in der Beteiligungsform des Täters oder Teilnehmers; oder zweitens, in der – eigenständigen – Form des Aufwieglers einer Menschenmenge. Vor allem die Beteiligungsform des Täters oder Teilnehmers ist Gegenstand der zum Teil kontrovers geführten Debatte in Literatur und Rechtsprechung bzgl. der Frage, wie sich ein nicht in der Masse befindlicher Außenstehender strafbar machen kann.

Im Grunde genommen existieren zwei Tendenzen, wie Außenstehende über § 125 StGB bestraft werden sollen: Auf der einen Seite stehen diejenigen Stimmen, die grundsätzlich nur innerhalb der Menge Handelnde von § 125 StGB erfassen

---

**86** Vgl. OLG Köln NStZ-RR 1997, 234, 235; *Lackner/Kühl* (Anm. 38), § 125 Rdn. 13; *Krauß*, in: LK (Anm. 24), § 125 Rdn. 92; *Ostendorf*, in: NK (Anm. 23), § 125 Rdn. 28; *Sternberg-Lieben*, in: *Schönke/Schröder* (Anm. 43), § 125 Rdn. 27; *Stein/Rudolphi*, in: SK StGB (Anm. 42), § 125 Rdn. 23; *Fischer* (Anm. 53), § 125 Rdn. 16; *Maurach/Schroeder/Maiwald* (Anm. 24), § 60 Rdn. 36.

**87** Vgl. *Krauß*, in: LK (Anm. 24), § 125 Rdn. 92; *Fischer* (Anm. 53), § 125 Rdn. 16.

**88** Vgl. *Fischer* (Anm. 53), § 125 Rdn. 16.

**89** Vgl. *Blei*, JA 1970, 618; *Lackner/Kühl* (Anm. 38), § 125 Rdn. 12; *Krauß*, in: LK (Anm. 24), § 125 Rdn. 86, 93; *Ostendorf*, in: NK (Anm. 23), § 125 Rdn. 28; *Sternberg-Lieben*, in: *Schönke/Schröder* (Anm. 43), § 125 Rdn. 27; *Stein/Rudolphi*, in: SK StGB (Anm. 42), § 125 Rdn. 21; *Fischer* (Anm. 53), § 125 Rdn. 15; *Maurach/Schroeder/Maiwald* (Anm. 24), § 60 Rdn. 36.

**90** Vgl. OLG Braunschweig NStZ 1991, 492; *Krauß*, in: LK (Anm. 24), § 125 Rdn. 86, 93; *Rackow*, in: *von Heintschel-Heinegg* (Anm. 43), § 125 Rdn. 17; vgl. auch *Kostas* (Anm. 22), S. 150.

wollen; auf der anderen Seite stehen die, die zwischen Außen- und Innenstehenden prinzipiell keinen Unterschied machen. Grund für diese gegensätzlichen Sichtweisen ist die mitunter sehr unterschiedliche Interpretation der gesetzgeberischen Intention zur Änderung des § 125 StGB. Mit dem 3. StRG vom 20. Mai 1970 wurde § 125 StGB grundlegend neu gestaltet und liberalisiert<sup>91</sup>. In den früheren, oft kritisierten Delikten des Landfriedensbruchs gem. § 125 StGB, des Aufruhrs gem. § 115 StGB und des Auflaufs gem. § 116 StGB war bereits der bloße Anschluss an eine Menge strafbar, wenn von dieser mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten verübt, Widerstands- oder Nötigungshandlungen gegen die Staatsgewalt begangen wurden oder die Angliederung an die Masse entgegen der Aufforderung der Staatsmacht nicht aufgegeben wurde<sup>92</sup>. Die Neufassung des § 125 StGB will bloße Mitläufer auch bei Unfriedlichkeit der Menge nicht mehr erfassen<sup>93</sup>. Auf das Merkmal der öffentlichen Zusammenrottung wurde verzichtet, wodurch sich die Norm von dem Charakter eines reinen Massendelikts entfernte<sup>94</sup>.

Einige schlussfolgern aus dieser Änderung des Tatbestandes, dass ein räumlicher Anschluss an die Menschenmenge nun gerade nicht mehr notwendig sei<sup>95</sup>. Mittelbare Täter, Anstifter und Gehilfen bräuchten nicht anwesend sein, auch wenn sie es in der Regel sein werden<sup>96</sup>. Ihr Beitrag könne auch zeitlich vor der Bildung der Menge liegen<sup>97</sup>. Das bedeutet, dass § 125 StGB danach in allen Varianten sowohl auf Innen- als auch auf Außenstehende anwendbar ist, während die §§ 26 und 27 StGB keine Anwendung finden.

*Bertuleit* und *Herkströter* kommen zum genau entgegengesetzten Schluss, indem sie betonen, dass die Entstehungsgeschichte des § 125 StGB „nicht auf die Beratungen des 3. Strafrechtsreformgesetzes verkürzt werden“ dürfe und dass sich die Änderung der Vorschrift eben gerade nicht im Problem des Mitläufers in der Menge erschöpfe<sup>98</sup>. Grund für die Änderung des § 125 StGB sei gewesen, dass die alte Vorschrift „nicht der rechtsstaatlichen Kultur einer Demokratie angemessen“ sei.

**91** BGBl. I S. 505. Vgl. *Sternberg-Lieben*, in: *Schönke/Schröder* (Anm. 43), § 125 Rdn. 1; *Maurach/Schroeder/Maiwald* (Anm. 24), § 60 Rdn. 3.

**92** Vgl. *Werle*, Festschrift für Lackner, 1987, S. 481, 486 f.

**93** Vgl. BT-Drucks. VI/139 S. 4; BT-Drucks. VI/502 S. 8; BVerfGE 82, 236, 270; BVerfG NJW 1991, 91, 94 f.; BGH NSTZ 2009, 28; *Baumann*, StV 1988, 37; *Werle*, Festschrift für Lackner, S. 481, 490 f.; *Sternberg-Lieben*, in: *Schönke/Schröder* (Anm. 43), § 125 Rdn. 1; *Stein/Rudolphi*, in: SK StGB (Anm. 42), § 125 Rdn. 1.

**94** Vgl. *Schäfer*, in: MK (Anm. 22), § 125 Rdn. 5; *Krauß*, in: LK (Anm. 24), § 125 Entstehungsgeschichte, S. 208.

**95** *Von Bubnoff*, in: LK (Anm. 85), § 125 Rdn. 9.

**96** *Dreher*, NJW 1970, 1153, 1160.

**97** *Dreher*, NJW 1970, 1153, 1160.

**98** *Bertuleit/Herkströter*, in: *Ridder/Breitbach/Rühl/Steinmeier* (Anm. 80), § 125 StGB Rdn. 13.

sen war<sup>99</sup>. An der Prämisse, dass sich der Täter bzw. Teilnehmer am Landfriedensbruch in der Menge befinden musste, änderte sich jedoch nichts. Dies bestätigte ein Blick auf die Rechtsprechung des BGH. Schon 1954 führte dieser in einem grundlegenden Urteil aus: „Der Unrechtsgehalt der Teilnahme ergibt sich [...] allein daraus, dass der Täter durch seinen Anschluss an die zusammengertottete Menschenmenge oder sein Verbleiben in ihr deren friedensstörende Ziele fördert, dass er die Gefahr für die Allgemeinheit vergrößert“<sup>100</sup>. Daher müsse für eine täterschaftliche und teilnehmerschaftliche Begehungsweise bei § 125 Abs. 1 StGB die körperliche Anwesenheit in der Menge gefordert werden<sup>101</sup>. Außenstehende können demnach als Aufwiegler der Menge, nicht jedoch als Täter oder Teilnehmer im Sinne des Einheitstäterbegriffs bestraft werden – Teilnehmer nach § 125 Abs. 1 Var. 1 und 2 StGB könne nur jemand sein, der physische Beihilfe, nicht lediglich psychische Beihilfe leistet<sup>102</sup>. Das bedeute aber gleichzeitig, dass „die §§ 25 ff. StGB als allgemeine Regeln der Teilnahme neben § 125 StGB keine Anwendung finden“<sup>103</sup>. Der Außenstehende kann nach dieser Ansicht daher nicht über § 26 oder § 27 StGB am Landfriedensbruch teilnehmen.

Andere vertreten ebenso die Auffassung, dass sich nach der angesprochenen Reform des § 125 StGB nur derjenige nach § 125 Abs. 1 StGB strafbar macht, der sich an Gewalttaten beteiligt, womit ein „Dabeisein“, „Mitmachen“ bzw. „räumliches sich Anschließen“ gemeint sei<sup>104</sup>. Täterschaftlich und teilnehmerschaftlich können sich danach also nur Innenstehende gemäß § 125 StGB strafbar machen. Eine andere Interpretation widerspreche dem Wortsinn des Gesetzes<sup>105</sup>, der im Strafrecht die äußerste Grenze zulässiger richterlicher Interpretation darstellt<sup>106</sup>. *Rinken* betont daher, dass eine möglichst enge Orientierung am Wortlaut von § 125 StGB nur eine Schlussfolgerung zulasse: Täter könne nur sein, wer sich gerade an den „aus der Menschenmenge“ begangenen Gewalttätigkeiten „beteiligt“, weshalb ein Ortsabwesender nicht in Frage komme<sup>107</sup>. Diese Ansicht wird oft kombiniert mit der Qualifizierung des § 125 StGB als Sonderdelikt<sup>108</sup>. Sonder-

**99** *In concreto* ließ die Strafbarkeit des bloß passiven Mitläufers Art. 8 GG letztlich leerlaufen, siehe *Bertuleit/Herkströter*, in: *Ridder/Breitbach/Rühl/Steinmeier* (Anm. 80), § 125 StGB Rdn. 5.

**100** BGH NJW 1954, 1694.

**101** *Bertuleit/Herkströter*, in: *Ridder/Breitbach/Rühl/Steinmeier* (Anm. 80), § 125 StGB Rdn. 13.

**102** *Bertuleit/Herkströter*, in: *Ridder/Breitbach/Rühl/Steinmeier* (Anm. 80), § 125 StGB Rdn. 13.

**103** *Bertuleit/Herkströter*, in: *Ridder/Breitbach/Rühl/Steinmeier* (Anm. 80), § 125 StGB Rdn. 13.

**104** *Kostaras* (Anm. 22), S. 140.

**105** *Rinken*, StV 1994, 95, 98.

**106** BVerfGE 71, 108, 115ff.

**107** *Rinken*, StV 1994, 95, 98.

**108** *Meyer*, GA 2000, 459, 468ff.; *Kostaras* (Anm. 22), S. 141ff.; *Ostendorf*, in: AK (Anm. 29), § 125 Rdn. 13, 22.



delikte zeichnen sich dadurch aus, dass der Täter eine besondere, im jeweiligen Tatbestand eigens umschriebene Subjektsqualität aufweisen muss<sup>109</sup>. Um die Einordnung des § 125 StGB als Sonderdelikt zu rechtfertigen, bedient man sich der bereits genannten massenpsychologischen Argumente: Der Unrechtsgehalt des § 125 StGB orientiere sich „an massenpsychologischen Phänomenen bzw. gruppendynamischen Prozessen“ und werde gekennzeichnet „durch die besondere Gefährlichkeit des einzelnen beim Handeln in der Menge“<sup>110</sup>. Hier werden die Untersuchungen der Massenpsychologie mit den Tatbestandsmerkmalen des § 125 StGB gleichsam verknüpft, indem behauptet wird, dass der durch die Massenpsychologie geformte Unrechtsgehalt in jedem Tatbestandsmerkmal („aus einer Menschenmenge heraus“, „mit vereinten Kräften“ und „in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise“) zum Ausdruck komme. Diese interpretative Vorgehensweise zeigt auch, wie nah sich die Wortsinnauslegung auf der einen und die teleologische Interpretation auf der anderen Seite sind, wenn man sich am „technisch-juristischen Sinn“ orientiert: Die Ermittlung des Wortsinns darf den Bezug zur gesamten Rechtsordnung nicht verlieren und diese Sinnbezüglichkeit ist eine teleologische<sup>111</sup>.

Zusammenfassend zu diesen Ansichten lässt sich daher sagen, dass ihnen zufolge nur Innenstehende nach den Tatbestandsvarianten des § 125 Abs. 1 StGB strafbar sein können. Alle Außenstehenden sind lediglich nach den §§ 26 und 27 StGB zu bestrafen.

Auch andere stellen auf die spezifische Gefährlichkeit der Menge ab, nehmen jedoch nicht den Umweg über die Qualifizierung von § 125 StGB als Sonderdelikt. Danach muss sich der teilnehmerschaftliche Täter im Sinne von § 125 Abs. 1 Var. 1 und 2 StGB innerhalb der Menge befinden, da er nur dann die spezifische Gefährlichkeit der Menge erhöhe<sup>112</sup>. Ebenso würden Beweisschwierigkeiten, wenn überhaupt, die Aufwertung der Teilnahme zur Täterschaft nur bei einem Agieren in der Menge begründen können<sup>113</sup>. Für Außenstehende kommt eine Strafbarkeit in dreierlei Hinsicht in Betracht: Außenstehende, die Anstiftungs- oder Beihilfehandlungen vornehmen, machen sich nach den Regeln der §§ 26 bzw. 27 StGB wegen Teilnahme am Landfriedensbruch strafbar, wobei „Haupttat“ die von einem anderen begangene Gewalttätigkeit ist<sup>114</sup>. Weiterhin können sich Außenstehende natürlich auch als Aufwiegler im Sinne der dritten Alternative des § 125

**109** Heinrich, Allg. Teil (Anm. 72), Rdn. 173 m. w. N.

**110** Meyer, GA 2000, 459, 468 m. w. N.

**111** Engisch, Einführung in das juristische Denken, 11. Aufl. 2010, S. 141.

**112** Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder (Anm. 43), § 125 Rdn. 13 m. w. N.

**113** Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder (Anm. 43), § 125 Rdn. 13.

**114** Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder (Anm. 43), § 125 Rdn. 13, 14.

Abs. 1 StGB strafbar machen<sup>115</sup>. Auf den ersten Blick widersprüchlich erscheint jedoch die Behandlung derjenigen Außenstehenden, die die Gewalttätigkeiten im Vorfeld – im Hintergrund bleibend – entscheidend organisiert haben: Diese Außenstehenden können sich sogar wegen (mit-)täterschaftlichen Landfriedensbruchs strafbar machen<sup>116</sup>. So entschied es der BGH im sog. *Schubart-Urteil*<sup>117</sup>. *Schubart*, damals Magistratsdirektor im Rechtsamt der Stadt Frankfurt, rief während einer Großdemonstration die Veranstaltungsteilnehmer dazu auf, sich am nächsten Tag am Frankfurter Flughafen einzufinden und diesen zu blockieren. Infolge dieses Aufrufs, den *Schubart* in einer Nachrichtensendung wiederholte, kam es am Folgetag zu langandauernden, schweren Ausschreitungen zwischen Demonstranten und der Polizei am Frankfurter Flughafen. *Schubart* selbst war nicht am Tatort anwesend, hatte aber bereits bei seinen Aufrufen mit einem wesentlichen Teil der später begangenen Gewalttätigkeiten gerechnet. Im anschließenden Strafverfahren wertete das OLG Frankfurt a. M. das Verhalten *Schubarts* als versuchte Nötigung von Verfassungsorganen (§§ 105, 22 StGB) und Landfriedensbruch in einem besonders schweren Fall (§§ 125, 125a StGB)<sup>118</sup>. Auf die Revision *Schubarts* änderte der BGH den Schuldspruch des OLG und verurteilte ihn nur wegen Landfriedensbruchs in Tateinheit mit Nötigung (§§ 125, 240, 52, 25 Abs. 2 StGB)<sup>119</sup>. Unter Verweis auf das 3. StRG betonte der BGH, dass nach der Neufassung von § 125 StGB kein Anlass mehr bestehe, den ortsabwesenden Befehlsgeber, Organisator oder geistigen Anführer von der Strafbarkeit auszunehmen, „wenn und soweit die aus der Menge verübten Gewalttätigkeiten oder Bedrohungen seinem Tatwillen entsprechen und unter seiner Tatherrschaft begangen werden, ihm also nach allgemeinen Grundsätzen als eigene Tat zuzurechnen sind.“<sup>120</sup>

Zusammenfassend lässt sich also über diese vierte Ansicht sagen, dass sie – wie schon die dritte dargestellte Ansicht – die potentielle Gefährlichkeit der Masse zum Anlass nimmt, als teilnehmerschaftliche Täter des Landfriedensbruchs nur diejenigen zu bestrafen, die sich tatsächlich in der Menge befinden.

---

115 *Sternberg-Lieben*, in: *Schönke/Schröder* (Anm. 43), § 125 Rdn. 19.

116 *Sternberg-Lieben*, in: *Schönke/Schröder* (Anm. 43), § 125 Rdn. 14.

117 BGHSt. 32, 179.

118 BGH NJW 1984, 931.

119 BGH NJW 1984, 934.

120 BGH NJW 1984, 934; BVerfG NJW 1991, 91, 92. Das Bundesverfassungsgericht schloss sich in der Frage der Auslegung des § 125 StGB den Ausführungen des BGH an, BVerfG NJW 1991, 91 ff. In der Frage, ob mit der Zurechnung der Gewalttätigkeiten zum einen Tag zuvor erfolgten Aufruf *Schubarts* nicht die am Maßstab der Art. 5 Abs. 1 GG und Art. 8 GG zu messenden grundrechtlichen Grenzen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit überzogen seien, ergab sich im Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts eine Stimmengleichheit.

Für Außenstehende bleiben sowohl der aufwieglerische Landfriedensbruch als auch die Teilnahme am Landfriedensbruch nach den allgemeinen Regeln der §§ 26, 27 StGB. Da sich die Kategorisierung der (einheits-)täterschaftlichen Beteiligung am Landfriedensbruch nach den allgemeinen Regeln der §§ 25 ff. StGB bestimmt, verzichtet diese Ansicht jedoch für den planenden, organisierenden Hintermann in Einzelfällen auf die Voraussetzung des Handelns innerhalb der Menge. Ganz auf der Linie des BGH kann sich demnach auch ein Hintermann, der gleichsam den gesamten Schlachtplan einer (gewalttätigen) Demonstration entworfen hat, ohne sich während der Gewalttätigkeiten innerhalb der Menge zu befinden, wegen mittäterschaftlich begangenen Landfriedensbruchs strafbar machen.

#### 4. Das Verschwimmen von Außen- und Innenstehenden bei Aufrufen im Internet

Unabhängig davon, welche Schlussfolgerung man aus der Änderung des § 125 StGB durch das 3. StRG zieht – der Gefährlichkeit einer unfriedlichen Menge muss in jedem Fall Rechnung getragen werden. Insofern ist Meyer Recht zu geben, die diese besondere Gefährlichkeit durch die Neufassung des § 125 StGB im Allgemeinen und dessen Tatbestandsmerkmale im Besonderen berücksichtigt sieht<sup>121</sup>. Das zeigt sich schon am Merkmal „Menge“. Die „Menge“ ist letztlich ein quantitativer Begriff und eine Vorstufe der Masse<sup>122</sup>. Wie Kostaras hervorhebt, erfüllt eine Menge „alle Voraussetzungen für die Entwicklung zur Masse, sobald ein Ereignis die gleiche Gemütsregung oder die gleiche Reaktion zwischen den Versammelten hervorruft.“<sup>123</sup> Sukzessive bilde sich auf diese Weise zwischen den Mitgliedern der Menge „der innere Zusammenhalt heraus und allmählich führt das bei der Menge zur Erlangung der psychischen Gemeinschaftlichkeit der Masse.“ Das Merkmal „Menge“ deckt sich daher mit den bereits oben beschriebenen massenpsychologischen bzw. gruppenspezifischen Erkenntnissen<sup>124</sup>. Auch das Handeln „aus einer Menschenmenge“ und „mit vereinten Kräften“ spiegelt die massenpsychologische Eskalationsgefahr sowie den anonymisierenden Effekt einer Menschenmenge wider<sup>125</sup>. Beide Merkmale weisen darauf hin, dass der Einzelne

<sup>121</sup> Meyer, GA 2000, 459, 468 m. w. N.

<sup>122</sup> Kostaras (Anm. 22), S. 46.

<sup>123</sup> Kostaras (Anm. 22), S. 46.

<sup>124</sup> So auch Meyer, GA 2000, 459, 468.

<sup>125</sup> Ostendorf, in: AK (Anm. 29), § 125 Rdn. 14; Maurach/Schroeder/Maiwald (Anm. 24), § 60 Rdn. 26.

innerhalb der Menge einem Handlungsdruck ausgesetzt ist, der sich aus der Gruppenbindung und Gruppensolidarität ergibt<sup>126</sup>. Wie beschrieben, ist die öffentliche Sicherheit gefährdet, wenn die Gewalttätigkeiten oder Bedrohungen für unbestimmte Personen die Gefahr von Schäden solchen Ausmaßes begründen, dass dadurch in der Allgemeinheit das Gefühl ausreichender Sicherheit gegen die Verletzung von Rechtsgütern durch weitere entsprechende Ausschreitungen beeinträchtigt wird<sup>127</sup>. Ein Hinweis auf die Einbeziehung massenpsychologischer Überlegungen ist es, dass sich die Ausschreitungen auch gegen bestimmte einzelne Personen oder Sachen richten können, solange die Person oder Sache nur das zufällige Opfer ist oder stellvertretend für andere gleicher Art angegriffen wird, mit dem konkreten Opfer also die von ihm repräsentierte Gruppe getroffen werden soll<sup>128</sup>. Dass es nämlich genügt, dass die Gefahr der Ausbreitung oder der Begehung weiterer ähnlicher Taten besteht oder auch nur durch die Tat das Sicherheitsgefühl unbestimmt vieler Menschen beeinträchtigt wird<sup>129</sup>, unterstreicht die massenpsychologischen Überlegungen, die dem Merkmal innewohnen<sup>130</sup>.

Damit kann festgehalten werden, dass zumindest diejenigen Ansichten abzulehnen sind, die eine Anwendbarkeit der §§ 26 und 27 StGB verneinen und entweder sowohl Innen- als auch Außenstehende über § 125 Abs. 1 StGB bestrafen, oder für Außenstehende lediglich den aufwieglerischen Landfriedensbruch als erfüllt ansehen, während Innenstehende unter den Anwendungsbereich von § 125 Abs. 1 Var. 1 und 2 StGB fallen. Dies wird letztlich auch nicht der Entstehungsgeschichte des § 125 StGB gerecht, denn im Sonderausschuss für das 3. StRG war „gerade die Ermittlung des Einzelverhaltens innerhalb einer zusammenstehenden Personenvielfalt sowie dessen strafrechtliche Beurteilung“ von Bedeutung<sup>131</sup>. Der Gesetzgeber wollte gerade „typische und wenig organisierte Gewaltakte“ erfassen, die *im Schutze einer Menschenmenge* verübt werden<sup>132</sup>. Im Schutze einer Menschenmenge kann jedoch schlechterdings niemand handeln, der sich in dieser nicht befindet.

Das bedeutet zugleich, dass auf Außenstehende jedenfalls die allgemeinen Regeln der §§ 26, 27 StGB anwendbar bleiben müssen. Fraglich ist jedoch, ob

---

**126** Meyer, GA 2000, 459, 469 m. w. N.

**127** BGH NSTZ 2004, 618; OLG Köln NSTZ-RR 1997, 234; Meyer, GA 2000, 459, 470; zusammenfassend Krauß, in: LK (Anm. 24), § 125 Rdn. 54–62.

**128** Siehe oben Anm. 63.

**129** Siehe oben III. 2. b).

**130** Meyer, GA 2000, 459, 470.

**131** Stock (Anm. 24), S. 85.

**132** Stock (Anm. 24), S. 85. Kursive Hervorhebungen hinzugefügt.

darüber hinaus § 125 Abs. 1 StGB nur für Innenstehende gelten kann oder ob im Rahmen des § 125 Abs. 1 StGB noch einmal dergestalt differenziert werden muss, dass nur für den täterschaftlichen (Demonstrations-)Teilnehmer das Handeln innerhalb der Menge Voraussetzung ist, für den organisierenden Hintermann und den Aufwiegler auf dieses Erfordernis allerdings verzichtet werden kann. Da die Beantwortung dieser Frage nicht aus reinem Selbstzweck – und damit quasi im luftleeren Raum – erfolgen soll, werden die dazu vorgebrachten Lösungsansätze an ihrem Nutzen für die oben aufgeworfenen Fallgruppen gemessen. Mit anderen Worten: Es soll derjenige Lösungsansatz herangezogen werden, der den durch die sozialen Medien gestiegenen massenpsychologischen Herausforderungen gerecht wird. Diese gleichsam ergebnisorientierte Auslegung der Tatbestandsmerkmale des § 125 Abs. 1 StGB beschreitet methodisch also nicht den Weg, den die Mehrheit der oben angegebenen Ansätze beschritten hat, namentlich im Rahmen einer historischen Auslegung den subjektiven Willen des Gesetzgebers zu ermitteln. Da wie beschrieben diese Auslegungsmethode (bzw. der subjektive Wille des Gesetzgebers als Auslegungsziel) zu zwei völlig entgegengesetzten Ergebnissen kommt, ist sie vorliegend wenig zielführend. Stattdessen soll über den Weg einer teleologischen Auslegung des § 125 StGB ermittelt werden, ob nur der Teilnehmer sich in der Menge befinden muss oder ob dies auch für den planenden Hintermann zu gelten hat. Um zu vermeiden, dass eine derartige teleologische Auslegung quasi über die Hintertür zu einer historischen Auslegung führt, soll hier eine objektiv-teleologische Auslegung erfolgen, die den Zweck der Norm *hic et nunc*, nach heutigem Wertungshorizont ermittelt<sup>133</sup>. Gerade die rasante Entwicklung sozialer Medien und ihr Einfluss auf das Demonstrationsverhalten der Bürger eines Staates machen es notwendig, dass bei der Interpretation eines Rechtssatzes neue technische, wirtschaftliche, politische, kulturelle und moralische Phänomene nicht aus den Augen verloren werden<sup>134</sup>. *Engisch* fordert daher (obwohl er letztlich eine eingeschränkte subjektive Theorie vertritt): „Es kann nicht unsere Aufgabe sein, uns aus der Gegenwart mit ihren Problemen um Jahre und Jahrzehnte zurückzusetzen in die Seele eines Gesetzgebers, der uns eigentlich nichts mehr angeht.“<sup>135</sup> Oder um den sehr anschaulichen Vergleich *Radbruchs* zu bemühen: Das Gesetz gleicht einem Schiff, das von dem Augenblick an, wo es von den Schleppern aus dem Hafen gezogen wurde, seinen eigenen Kurs auf hoher See steuert, auf den der Gesetzgeber keinen Einfluss mehr hat<sup>136</sup>.

---

133 Vgl. *Kramer*, Juristische Methodenlehre, 4. Aufl. 2013, S. 153.

134 *Engisch* (Anm. 111), S. 164; *Zippelius*, Juristische Methodenlehre, 11. Aufl. 2012, S. 19.

135 *Engisch* (Anm. 111), S. 164.

136 Zitiert in *Baumann/Weber/Mitsch*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 11. Aufl. 2003, § 9 Rdn. 76.

Die Interpretation des § 125 StGB im Hinblick auf die wachsenden Kommunikationsmöglichkeiten unter Demonstrationsteilnehmern im Allgemeinen und Flashmobs im Speziellen kann nur eine objektiv-teleologische sein. Das bringt jedoch gleichzeitig den Vor- und Nachteil dieser Auslegungsmethode zum Vorschein: Ihr Vorteil ist es sicherlich, dass sie dem Norminterpreten die größte Freiheit gewährt, seine eigene Vernünftigkeit zur Geltung bringen<sup>137</sup>, was dieser Auslegungsmethode das Etikett der „Krone der Auslegungsverfahren“ bescher<sup>138</sup>. Darin liegt jedoch zugleich ihr Nachteil, denn der objektive Zweck des Gesetzes ist letztendlich nichts anderes als derjenige Zweck, den der Interpret selbst dem Gesetz zugrunde legt<sup>139</sup>. Diese Eigenwertung ist notwendigerweise vorverständnis- und ergebnisorientiert<sup>140</sup>.

#### a) § 125 Abs. 1 Var. 1 und 2 StGB nur für Innenstehende

Offen blieb bislang, ob der außenstehende Anstifter oder Gehilfe direkt über § 125 Abs. 1 Var. 1 und 2 StGB bestraft werden kann, oder ob er eher als Teilnehmer am Landfriedensbruch eingeordnet werden muss. Anders gefragt: Erhöht ein Außenstehender durch eine Anstiftungs- oder Beihilfehandlung die Gefährlichkeit der Menge derart, dass eine Gleichstellung mit den Tätern des Landfriedensbruchs gerechtfertigt ist? Oder kann die außenstehende Stellung des Anstifters oder Gehilfen bzgl. ihrer Gefährlichkeit niemals an eine Anstiftung oder Beihilfe vor Ort heranreichen, sodass dieser Außenstehende nur Teilnehmer am Landfriedensbruch sein kann? Um die Frage beantworten zu können, lohnt sich der Blick auf zwei konkrete Fallgestaltungen:

Angenommen, während einer Demonstration skandiert der sich in der Menge befindliche Demonstrationsteilnehmer A Parolen wie „Schlagt die Bullen!“, „Bedroht die Bonzen mit Tod!“ oder „Zündet das Benzin an!“. Tatsächlich hören dies einige ohnehin gewaltbereite Demonstrationsteilnehmer und schreiten wie gefordert zur Tat. Während dieser Gewalttätigkeiten klatscht B Beifall. A's Parolen können als Aufforderungen zur Tat angesehen werden, die sich an einen indivi-

---

137 Hassemer/Kargl, in: NK (Anm. 23), § 1 Rdn. 114b, die darauf hinweisen, dass die teleologische Auslegung einem gewünschten Ergebnis der Auslegung nie im Wege stehen kann.

138 Jescheck/Weigend, Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 1996, § 17 IV 1 b, S. 156; Puppe, Kleine Schule des juristischen Denkens, 3. Aufl. 2014, S. 146 f.

139 Puppe bezeichnet den „objektiven Zweck“, von dem die sog. objektiv-teleologische Auslegung ausgeht, zu Recht als Anthropomorphismus, da Zwecke nur Menschen haben, wenn sie handeln, nicht aber Gesetzestexte, siehe Puppe (Anm. 138), S. 146.

140 Kramer (Anm. 133), S. 157 und Fn. 449.

duell bestimmten Personenkreis richten, aus dem sich dann mindestens einer zur Tat entschließt. Wenn die übrigen Voraussetzungen der Anstiftung vorliegen<sup>141</sup>, macht sich A nicht wegen Teilnahme am Landfriedensbruch, sondern direkt wegen täterschaftlichen Landfriedensbruchs (in Form der Anstiftung) strafbar. Dies erlaubt der Einheitstäterbegriff in jenen Fällen, in denen die Teilnahmehandlung mit der Täterhandlung aufgrund ihrer massenpsychologischen Auswirkungen gleichgesetzt werden kann. Tatsächlich hängt die Gefährlichkeit der Menschenmenge im vorliegenden Fall nicht vom Agieren des A als Täter oder Teilnehmer ab<sup>142</sup>, sodass seine Bestrafung über § 125 Abs. 1 Var. 1 und 2 StGB gerechtfertigt ist. Je nach Größe der Menge entstünden anderenfalls erhebliche Beweisschwierigkeiten, müsste man in diesem Fall Täterschaft und Teilnahme trennen.

Ähnlich verhält es sich bei B. Das Beifallklatschen kann hier als psychische Beihilfe qualifiziert werden<sup>143</sup>, vorausgesetzt es bestärkte oder intensivierte den Tatentschluss des Täters oder der Täter in risikosteigernder Form<sup>144</sup>. Die psychische Unterstützung muss dabei „eine Solidarisierung mit den Gewalttätern sichtbar machen und den Teilnehmer auch für die Gewalttäter selbst als Förderer der friedensstörenden Taten erscheinen lassen“<sup>145</sup>. Aus diesem Grund kann unter Umständen sogar das bloße (aktive) Mitmarschieren in einer Gruppe (aus der heraus Gewalttätigkeiten begangen werden) oder der Aufenthalt in den vorderen Reihen einer gewalttätigen Menge sowie das bloße Aufheben eines Steines als psychische Beihilfe angesehen werden<sup>146</sup>. Die psychische Beihilfe im Rahmen von § 125 Abs. 1 Var. 1 und 2 StGB unterscheidet sich dabei von der psychischen Beihilfe zu den tatsächlich begangenen Sachbeschädigungen, Körperverletzungen etc. dadurch, dass die bloße Beteiligung an Gewalttätigkeiten genügt, während die Beihilfe zu den genannten Delikten zumindest eine Förderung der konkreten Taten erfordert<sup>147</sup>.

---

**141** Vor allem muss der Anstiftervorsatz das massendeliktsbezogene Element des § 125 – Begehung aus einer Menschenmenge heraus – mit umfassen. Zudem müssen die in Aussicht genommenen gewalttätigen Ausschreitungen aus einer Menschenmenge „in ihren wesentlichen Dimensionen und Umrissen, in ihrem zeitlichen und räumlichen Rahmen und dem konkreten Angriffs- und Bezugszusammenhang von der Vorstellung der Bestimmenden erfasst werden“, siehe *Krauß*, in: LK (Anm. 24), § 125 Rdn. 72.

**142** Vgl. *Maurach/Schroeder/Maiwald* (Anm. 24), § 60 Rdn. 29.

**143** So auch *Ellbogen*, JA 2003, 412, 417.

**144** *Krauß*, in: LK (Anm. 24), § 125 Rdn. 74

**145** *Krauß*, in: LK (Anm. 24), § 125 Rdn. 74

**146** OLG Naumburg NJW 2001, 2034; BayObLG NSTZ-RR 1996, 101 ff.

**147** *Ellbogen*, JA 2003, 412, 417.

Sowohl bei A als auch bei B konnte festgestellt werden, dass ihre Tathandlungen innerhalb der Menge aufgrund ihres Einflusses auf die Gefährlichkeit der Menge sowie des Bestehens von Beweisschwierigkeiten eine Strafbarkeit direkt über § 125 Abs. 1 Var. 1 und 2 StGB rechtfertigen. Nun aber treten die sozialen Medien in das Blickfeld des Betrachters und es stellt sich die interessante Frage, wie es sich auf die Strafbarkeit von A und B auswirkt, wenn sich diese nicht in der Menge befinden, sondern dieselben Tathandlungen über ein soziales Netzwerk wie z.B. *Facebook* begehen würden. Einer der entscheidenden Vorteile der Online-Kommunikation ist seine Schnelligkeit<sup>148</sup>. Durch soziale Medien wird ein Aufruf zur Demonstration oder sogar ein Anfeuern von Demonstrationsteilnehmern allgegenwärtig: Er ist zum einen abgekoppelt von der örtlichen Gebundenheit, denn man kann ihn aus allen Regionen der Welt verfolgen oder senden<sup>149</sup>. Zum anderen ist er aber auch zeitlich unabhängig, denn man kann ihn noch lesen lange nachdem er geblogged, gepostet oder getweetet wurde<sup>150</sup>. Soziale Medien erlauben es den Flashmobbern, während des Flashmobs in Echtzeit miteinander zu kommunizieren und dadurch z.B. einen schnellen Ortwechsel der gesamten Menge herbeizuführen<sup>151</sup>. So teilte sich beispielsweise während der Unruhen in London die Menge in kleine Gruppen auf, um der Polizei den Zugriff zu erschweren<sup>152</sup>. Teilweise waren die Gruppen so klein, dass sie in Deutschland wohl nicht einmal mehr das Merkmal der „Menge“ im Sinne des § 125 StGB erfüllt hätten. Diese Gruppen blieben jedoch weiterhin durch den schon angesprochenen BBM miteinander verbunden<sup>153</sup>.

Wie macht sich A strafbar, wenn er die oben genannten Parolen zum Beispiel in eine *Facebook*-Gruppe<sup>154</sup> schreibt, die Demonstrationsteilnehmer vor Ort seine Parolen lesen und zur Tat schreiten? A ist nun ein Außenstehender, wirkt aber auf den Tatentschluss wie ein Innenstehender ein. Zunächst könnte man an den aufwieglerischen Landfriedensbruch im Sinne der dritten Tatalternative des § 125 Abs. 1 StGB denken, denn A wirkt hier auf eine Menschenmenge ein. Nach allen hier bevorzugten Ansichten besteht die Möglichkeit der Begehung dieser Deliktform sowohl von Demonstranten, als auch von Außenstehenden<sup>155</sup>. Allerdings

---

148 *Kaminski*, University of Cincinnati Law Review 81 (2012), S. 80.

149 *Nachbar*, Minnesota Law Review 85 (2000–2001), S. 215.

150 *Lidsky*, Texas Tech Law Review 44 (2011–2012), S. 147, 149.

151 *Fitzpatrick*, Seton Hall Law Review 43 (2013), S. 799; *Goodman* (Anm. 13).

152 *Kaminski*, University of Cincinnati Law Review 81 (2012), S. 81.

153 *Wasik* (Anm. 15).

154 *Facebook*-Gruppen sind Foren, die jedermann zum Meinungs austausch eröffnen kann, siehe *Schwindt*, Das Facebook-Buch, 2010, S. 21, 145 ff. Nachrichten innerhalb dieser Gruppe können von allen Gruppenmitgliedern gelesen werden, *Schwindt*, a. a. O., S. 167.

155 *Kostaras* (Anm. 22), S. 150.



handelt es sich bei dem aufwieglerischen Landfriedensbruch nicht um eine eventuelle Teilnahme an den in Nr. 1 und 2 von § 125 Abs. 1 StGB genannten Ausschreitungen, sondern um die Erfassung von Handlungen *im Vorfeld der ersten beiden Tatbestandsvarianten*<sup>156</sup>. Hinzu kommt, dass bei Echtzeit-Kommentaren in einer *Facebook*-Gruppe zu gerade stattfindenden Demonstrationen die Tat, zu der angestiftet werden soll, durchaus konkretisiert sein kann. Diese Konkretisierung unterscheidet jedoch die Anstiftung von dem aufwieglerischen Landfriedensbruch, der keine Ausrichtung auf eine genau konkretisierte Tat voraussetzt<sup>157</sup>. Zweck dieser Variante ist es, die Agitatoren der Ausschreitungen strafrechtlich zu erfassen, die sonst mangels Konkretisierung einer bestimmten Tat, mangels eines bestimmten Adressaten oder infolge Ausbleibens des Erfolgs strafflos bleiben<sup>158</sup>. Eine Strafbarkeit über § 125 Abs. 1 Var. 3 StGB muss daher ausscheiden.

Fraglich ist jedoch, ob A nicht so bestraft werden könnte, als sei er vor Ort – schließlich erfüllt er alle oben genannten Voraussetzungen mit Ausnahme des Handelns innerhalb der Menge. Nach den hier bevorzugten Ansichten wäre das dann sachgerecht, wenn sich beide Situationen – die Anstiftung über *Facebook* auf der einen Seite sowie die Anstiftung vor Ort auf der anderen – hinsichtlich ihres Einflusses auf die Gefährlichkeit der Menge nicht unterscheiden würden. Beiden Situationen gleich ist sicherlich das wechselseitige Sich-Hineinsteigern in extreme Situationen<sup>159</sup>. Es ist nicht ersichtlich, warum dieses Sich-Hineinsteigern nicht auch über die Online-Kommunikation funktionieren soll. Auch auf das Merkmal der Anonymität der Masse hat es keinen Einfluss, wenn eine Person über *Facebook* zu Gewalttaten aufruft: Da die Nutzer sozialer Netzwerke oftmals nicht ihren richtigen Namen benutzen und zudem auf der ganzen Welt miteinander verbunden sind, kann man sogar im Gegenteil von einer beinahe extremen Form der Anonymität der Masse sprechen. Wenn als weiteres Merkmal der Gefährlichkeit einer Menge die leichte Lenkbarkeit der Masseninstinkte genannt wird<sup>160</sup>, so ist dieses Merkmal auch dann erfüllt, wenn die Masse in Echtzeit über die Onlinekommunikation gelenkt wird.

All diese Komponenten lassen jedoch außer Betracht, dass die massenpsychologischen Aspekte eben nicht nur dem Tatbestandsmerkmal „Menge“ innewohnen müssen, sondern auch und vor allem den Tatbestandsmerkmalen „mit

---

156 Krauß, in: LK (Anm. 24), § 125 Rdn. 84. Kursivschrift hinzugefügt.

157 Krauß, in: LK (Anm. 24), § 125 Rdn. 85

158 Krauß, in: LK (Anm. 24), § 125 Rdn. 84

159 Maurach/Schroeder/Maiwald (Anm. 24), § 60 Rdn. 16.

160 Krauß, in: LK (Anm. 24), § 125 Rdn. 14; vgl. Schreiber, Kriminalistik 1988, 2.

vereinten Kräften“ und „in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise“. Es reicht also nicht aus, wenn aus einer Menge ein oder mehrere Täter für sich handeln<sup>161</sup>. Notwendig ist vielmehr, dass diejenigen, die Ausschreitungen begehen oder unterstützen, ihre Kräfte faktisch zu den Tathandlungen der Nummern 1 oder 2 vereinen<sup>162</sup>. Zudem muss die Menge selbst oder jedenfalls ein wesentlicher Teil von ihr durch eine feindselige Haltung die Basis für die begangenen Ausschreitungen abgeben<sup>163</sup>. Um den massenpsychologischen Elementen Rechnung zu tragen, muss die Menge den Tätern der Gewalttätigkeiten oder Bedrohungen quasi einen „Rückhalt“ geben<sup>164</sup>. Andernfalls ist § 125 StGB nicht mehr als eine durch den besonderen Tatort gekennzeichnete Gewalttätigkeit, an der mehrere beteiligt sind<sup>165</sup>. Wie aber soll ein Beteiligter an einer Gewalttätigkeit oder einer Bedrohung anderen einen Rückhalt bieten, wenn er nicht anwesend ist, sondern zu diesen Gewalttätigkeiten aus seinem Wohnzimmer heraus auffordert? Die körperliche Anwesenheit des Ermutigenden vor Ort hat den Effekt, dass der Ausführende den Ermutigenden hinter sich weiß und im wahrsten Sinne des Wortes davon ausgeht, dass dieser ihm „den Rücken frei hält“ und notfalls ebenso zur Tat schreiten würde. Gerade das kann möglicherweise das letzte emotionale Hindernis beseitigen, dass den Ausführenden von seiner Gewalttat bislang abgehalten hat<sup>166</sup>. Wird der Ausführende lediglich durch den aus seinem Wohnzimmer agierenden Nutzer eines sozialen Netzwerks zu Gewalttätigkeiten ermutigt, stellt sich dieser Effekt nicht ein. Es wird daher auch plakativ von der „Einsamkeit“ der Nutzer sozialer Netzwerke gesprochen<sup>167</sup>. Nur, wenn die Menge tatsächlich den „Rückhalt“ für die Gewalttätigkeiten bietet, ist auch der von § 125 StGB geforderte besondere Bezug zur öffentlichen Sicherheit und die dort vorausgesetzte besondere Gefährlichkeit gewalttätiger Aktionen gegeben<sup>168</sup>. Gerade dann schwindet das Gefühl individueller Verantwortung und Personen sehen sich zu Taten ermutigt, die sie als

---

161 Schäfer, in: MK (Anm. 22), § 125 Rdn. 17.

162 Vgl. OLG Hamburg NJW 1983, 2273; Stein/Rudolphi, in: SK StGB (Anm. 42), § 125 Rdn. 11.

163 Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder (Anm. 43), § 125 Rdn. 10; ebenso OLG Köln NSTZ-RR 1997, 234, 235; AG Berlin-Tiergarten NJW 1988, 3219; Blei, JA 1970, 618; Lampe, ZStW 106 (1994), S. 683, 684 m. w. N.; Ostendorf, in: NK (Anm. 23), § 125 Rdn. 14, Stein/Rudolphi, in: SK StGB (Anm. 42), § 125 Rdn. 10 f.; a. A. Arzt, JA 1982, 269, 270; Lackner/Kühl (Anm. 38), § 125 Rdn. 3; Krauß, in: LK (Anm. 24), § 125 Rdn. 53; Schäfer, in: MK (Anm. 22), § 125 Rdn. 18.

164 Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder (Anm. 43), § 125 Rdn. 10.

165 So auch Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder (Anm. 43), § 125 Rdn. 10.

166 Lidsky, Texas Tech Law Review 44 (2011–2012), S. 147, 150.

167 Morahan-Martin/Schumacher, Computers in Human Behavior 19 (2003), S. 659, 660.

168 Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder (Anm. 43), § 125 Rdn. 10.

Einzelne möglicherweise niemals riskieren würden<sup>169</sup>. Dann bietet ihm die Masse die Unterstützung, „hinter sich viele zu haben“<sup>170</sup>.

Es lässt sich daher festhalten, dass die Gefahren und Besonderheiten, die soziale Medien heute im Hinblick auf das Massenverhalten mitbringen, gerade nicht dazu führen, dass der einzelne *Facebook*-Nutzer, der (weit weg vom Tatgeschehen in seinem Wohnzimmer sitzend) in Echtzeit eine Masse zu Gewalttätigkeiten aufruft, Täter eines Landfriedensbruchs sein kann – auch wenn er mit Ausnahme der Ortsbezogenheit alle Voraussetzungen des § 125 StGB erfüllt. In solch einem Fall kommt es darauf an, dass der Außenstehende die Gefährlichkeit der Menge erhöht. Dies ist zwar in einigen Bereichen der Fall; die Gefährlichkeit der Handlungen eines Außenstehenden kann jedoch nur dann mit der Gefährlichkeit der Handlungen des in der Menge Gewalttätigkeiten verübenden Täters gleichgesetzt werden, wenn seine Handlungen den Rückhalt für den Handelnden vor Ort bilden. Nur dann sind die entscheidenden massenpsychologischen Elemente erfüllt, die § 125 Abs. 1 StGB seinen Charakter verleihen. Übertragen auf den vorliegenden Fall ist A – über *Facebook* handelnd – daher nur Teilnehmer am Landfriedensbruch gem. §§ 125 Abs. 1 Var. 1 und 2, 26 StGB.

Ebenso verhält es sich mit B, dessen Handlung praktisch hoch relevant wird, wenn sie über *Facebook* vorgenommen wird: dort erfüllt die Funktion des Beifallklatschens das sog. „Gefällt mir“ bzw. „like“<sup>171</sup>. Es ist also durchaus denkbar, dass ein vor Ort anwesender Demonstrationsteilnehmer ein Video oder aber auch nur ein Foto in einer Gruppe veröffentlicht, auf dem Gewalttätigkeiten oder Bedrohungen zu sehen sind, die andere Demonstrationsteilnehmer gerade begehen. Klickt nun ein außenstehender *Facebook*-Nutzer auf das „like“ unter dem Video/Bild, können dies natürlich die agierenden Gewalttäter vor Ort wahrnehmen und sich so ermutigt fühlen, ihre Taten fortzuführen. Das Klicken des „like“-Buttons erfüllt also das vor Ort vorgenommene Beifallklatschen. Soll in diesem Fall der in seinem Wohnzimmer weit weg vom Tatgeschehen sitzende *Facebook*-Nutzer als Täter eines Landfriedensbruchs bestraft werden, weil er – ebenso wie der vor Ort anwesende Beifallklatscher – eine psychische Beihilfe begeht? Auch bleibt der Einfluss des Handelns auf die Gefährlichkeit der Menge dergestalt begrenzt, dass

**169** Hilgendorf, in: *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf* (Anm. 3), § 44 Rdn. 6.

**170** Kostaras (Anm. 22), S. 49.

**171** Bei allen Aktivitäten und Veröffentlichungen auf *Facebook* besteht die Möglichkeit, mittels eines einfachen Klicks auf den „Gefällt mir“-Button anzuzeigen, dass man eine Äußerung oder Aktivität positiv findet und unterstützt. Daraufhin wird ein Daumen-hoch-Symbol mit der Anmerkung angezeigt, dass z.B. *Facebook*-Nutzer B (der Accountname des Nutzers wird angezeigt) die Aktion gefällt. Siehe zum Ganzen *Kneidinger*, *Facebook und Co.*, 2010, S. 60; *Schwindt* (Anm. 154), S. 91; *Vander Veer*, *Facebook – The Missing Manual*, 2. Aufl. 2010, S. 77.

ihm die so wichtige körperliche Anwesenheit fehlt. Abgesehen davon ist es nur sehr schwer vorstellbar, dass sich der in Hamburg befindende *Facebook*-Nutzer wegen Landfriedensbruchs strafbar macht, wenn er im Rahmen einer Demonstration in München begangene Gewalttätigkeiten unterstützt. Möglich ist jedoch natürlich eine Bestrafung über die Teilnahme am Landfriedensbruch – im vorliegenden Fall gem. §§ 125 Abs. 1 Var. 1 und 2, 27 StGB. In diesem Fall muss die Beihilfe – anders als im Rahmen von § 125 Abs. 1 Var. 1 und 2 StGB – die konkrete Tat des Landfriedensbruchs fördern<sup>172</sup>. Trotz des im Vergleich zur Anstiftungshandlung „Schlagt die Bullen!“ eher geringen Tatbeitrages eines „like“ ist diese Bestrafung durchaus sachgerecht: Dem Gehilfen kommt in diesem Fall die Strafmilderung des § 27 Abs. 2 i. V. m. § 49 Abs. 1 StGB zugute, während der Anstifter „gleich einem Täter“ bestraft wird.

## b) Strafbarkeit im Vorfeld Handelnder

Bislang wurden jene Fallgestaltungen untersucht, bei denen Personen *während* der Gewalttätigkeiten einen Tatbeitrag leisten. Was jedoch gilt für jene Personen, deren Beitrag *im Vorfeld* gewalttätiger Demonstrationen liegt, also noch bevor sich die Menge vor Ort bildete? Hier sind vor allem diejenigen Fallgruppen angesprochen, in denen eine Person über ein soziales Netzwerk die gewalttätige Demonstration maßgeblich als Hintermann organisiert und plant, sowie in denen eine Person über ein soziales Netzwerk zu Gewalttätigkeiten auffordert.

Was die erstgenannte Fallgruppe anbelangt, wäre es nur konsequent, den außenstehenden Planer ebenso wie den soeben angesprochenen außenstehenden Anstifter bzw. Gehilfen nicht über § 125 Abs. 1 StGB direkt, sondern über die Teilnahme am Landfriedensbruch zu bestrafen, schließlich ist auf den ersten Blick kaum ersichtlich, warum das Anwesenheitskriterium für diese Person nicht gelten soll – zumal der im Vorfeld agierende Planer und Organisator der gewalttätigen Demonstration noch wesentlich weiter weg vom Tatgeschehen ist, als es bei dem in Echtzeit handelnden außenstehenden Anstifter/Gehilfen der Fall ist. Dessen ungeachtet stuft der BGH – wie im oben dargestellten *Schubart*-Urteil geschehen – den ortsabwesenden Befehlshaber, Organisator oder geistigen Anführer einer später gewalttätigen Demonstration als *Täter* eines Landfriedensbruchs ein. Die vorliegend entscheidende Frage ist also, ob sich derjenige, der

---

172 Siehe allgemein zur Förderungstheorie *inter alia* RGSt. 6, 169, 170; BGHSt. 2, 129, 130f.; 54, 140, 142f.; BGH NSTZ 2008, 284; NJW 2008, 1458, 1459; krit. *Heinrich*, Allg. Teil (Anm. 72), Rdn. 1327.

über *Facebook* einem näher bestimmten Personenkreis (d. h. seinen eigenen Kontakten oder den in einer erstellten Gruppe befindlichen Gruppenmitgliedern) genaue Daten und Informationen für eine geplante Demonstration zukommen lässt und den Personenkreis auffordert, sich dort gewalttätig zu verhalten – ob sich dieser organisierende Hintermann also wegen täterschaftlichen Landfriedensbruchs strafbar machen kann, wenngleich er sich später am Tatort nicht aufhält? Der BGH müsste diesen ortsabwesenden Hintermann konsequenterweise wegen täterschaftlichen Landfriedensbruchs bestrafen, „wenn und soweit die aus der Menge verübten Gewalttätigkeiten oder Bedrohungen seinem Tatwillen entsprechen und unter seiner Tatherrschaft begangen werden, ihm also nach allgemeinen Grundsätzen als eigene Tat zuzurechnen sind.“<sup>173</sup> Das Ziel, den „geistigen Anführer“ über § 125 Abs. 1 Var. 1 und 2 StGB zu bestrafen sowie der Rückgriff auf seinen „Täterwillen“ machen deutlich, dass sich der BGH hier der subjektiven Tätertheorie bediente, um den Täter einer öffentlichen Aufforderung, am folgenden Tag einem Flughafen „einen Besuch abzustatten“ und „ihn dicht zu machen“, über § 125 Abs. 1 Var. 1 und 2 StGB bestrafen zu können<sup>174</sup>. Obwohl *Arzt* angesichts dieser „erdrückenden Umarmung der subjektiven Theorie“ begrüßt, dass die „geistige Zentralfigur“ auch tatortfern sein kann und „sich selbst nicht die Hände schmutzig“ zu machen braucht<sup>175</sup>, so hat ein Rückgriff auf die subjektive Theorie in diesen Fällen zur Folge, dass das Kriterium der Massengefährlichkeit leerläuft: Weder durch die anstiftenden Parolen eines ortsabwesenden Teilnehmers noch durch die geistige Anführerschaft eines ortsabwesenden Organisators erhält die Menge eine solche Gefährlichkeit, dass zwischen Außenstehenden und Innenstehenden hinsichtlich ihrer strafrechtlichen Beurteilung kein Unterschied gemacht zu werden braucht. Hinzu kommt, dass der Fall, dass eine Person auf eine Menge einwirkt und sie dazu auffordert, am nächsten Tag einen Flughafen „dicht zu machen“, geradezu das Paradebeispiel für die Fallvariante des aufwieglerischen Landfriedensbruchs ist: Hier sollen Personen erfasst werden, die durch entsprechende Agitation die Basis für die Ausschreitungen gelegt haben<sup>176</sup>.

Der entscheidende Unterschied zwischen dem Standardfall eines aufwieglerischen Landfriedensbruchs im Sinne der dritten Tatvariante und dem *Schubart*-Fall ist nicht der subjektive Täterwille, sondern die Tatsache, dass *Schubart* nicht zu einem unbestimmten Personenkreis, sondern zu einem bestimmten Personenkreis sprach. Insofern ist dem BGH im Ergebnis durchaus zuzustim-

173 BGH NJW 1984, 934; BVerfG NJW 1991, 91, 92.

174 So BGH NJW 1984, 934.

175 *Arzt*, JZ 1984, 428, 429.

176 *Schäfer*, in: MK (Anm. 22), § 125 Rdn. 33.

men, *Schubart* nicht wegen aufwieglerischen Landfriedensbruchs zu bestrafen, sondern die Möglichkeit zu prüfen, ob er nicht sogar Täter eines Landfriedensbruchs im Sinne der ersten Tatvariante sein könnte. Dies kann jedoch nicht über den Täterwillen und damit einen „Rückfall in eine extrem subjektive Täterlehre“<sup>177</sup> erfolgen, sondern nur über die Tatherrschaft. Nach der gemäßigten Tatherrschaftslehre kann ein Tatbeitrag im Vorbereitungsstadium ausreichen, wenn dieser während des gemeinsamen Tatgeschehens fortwirkt und den tataufoührenden Mittäter in dessen Tatentschluss bestärkt<sup>178</sup>. Die Strafbarkeit des Hintermanns über die Tatherrschaftslehre ist zum einen dadurch gerechtfertigt, dass der Tatbeitrag des Hintermanns von einigem Gewicht ist und das „Minus“ bei der Tatausführung ausgleicht (sog. „funktionelle Tatherrschaft“)<sup>179</sup>. Zum anderen wird die Strafbarkeit – methodisch durchaus interessant – mit dem kriminalpolitischen Argument gerechtfertigt, dass die Einordnung des planenden Hintermanns lediglich als Anstifter seiner tatsächlichen Bedeutung nicht gerecht wird.

Im Folgenden soll daher die Fallgestaltung des planenden Organisators auf *Facebook* – der zum Beispiel einen gewalttätigen Flashmob konzipiert oder eine Demonstration organisiert, bei der es zu Gewalttätigkeiten kommen soll – auf diese beiden Elemente der gemäßigten Tatherrschaftslehre hin untersucht werden: Ist seine Planung von solchem Gewicht und so entscheidend für die später aus der Menge heraus begangenen Gewalttätigkeiten, dass sie seine Ortsabwesenheit ausgleicht und wäre es unsachgerecht, ihn als Anstifter zu bestrafen?

Analysen zeigen heute, dass der im Vorfeld planende Organisator ein wichtiger Baustein für die Effektivität eines gewalttätigen Flashmobs ist: Nur wenn die Aktionen sorgfältig geplant sind, können sie ihre Vorteile für die Täter – namentlich das blitzartige Auftreten und die dadurch erschwerte Aufklärung der Verbrechen – voll ausspielen und so jede Art vorbeugender Maßnahmen leerlaufen lassen<sup>180</sup>. Dabei spielt auch eine wichtige Rolle, dass der planende Organisator eines gewalttätigen Flashmobs die Anzahl der adressierten Personen so groß wie möglich halten kann; je größer die Gruppe, desto höher ist auch die

---

177 *Sternberg-Lieben*, in: *Schönke/Schröder* (Anm. 43), § 125 Rdn. 14.

178 *Heinrich*, Allg. Teil (Anm. 72), Rdn. 1228; *Weber*, in: *Baumann/Weber/Mitsch* (Anm. 136), § 29 Rdn. 83; *Jescheck/Weigend* (Anm. 138), § 63 III 1; *Kühl*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2012, § 20 Rdn. 110f.; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 44. Aufl. 2014, Rdn. 528.

179 *Heinrich*, Allg. Teil (Anm. 72), Rdn. 1228.

180 *Steinblatt*, *Fordham Intellectual Property, Media & Entertainment Law Journal* 22 (2012), S. 764; *Zolkos*, „Flash Mobs Pose Threat to Retailers: Marsh“, *Business Insurance*, 17.11.2011, <http://www.businessinsurance.com/article/20111117/NEWS06/111119902>.

Wahrscheinlichkeit, dass eine Person innerhalb dieser Gruppe den Aufruf des Organisators ernst nimmt und vor Ort zur Tat schreitet<sup>181</sup>. Schon *Bill Wasik*<sup>182</sup> kam zu der verheerenden und für die Frage der Tatherrschaft entscheidenden Erkenntnis, dass die Handelnden vor Ort „wie ferngesteuert“ wirken – ferngesteuert durch den planenden Organisator<sup>183</sup>. Es ist daher wenig überraschend, dass sich in vielen Staaten der Welt die Maßnahmen gegen gewalttätige Flashmobs und Demonstrationen inzwischen weniger auf die Personen vor Ort konzentrieren, sondern vielmehr auf die Drahtzieher und vor allem auf die Plattform der sozialen Netzwerke. Letztere stellen schließlich das entscheidende Element dar, was die auf den ersten Blick noch großen Unterschiede zwischen dem Organisator eines Flashmobs und dem planenden Bandenchef verschwimmen lässt: Zwar hat der Bandenchef eine überschaubare Anzahl an Ausführenden, die er vor der Tat detailliert einweisen kann. Der Organisator eines Flashmobs hat jedoch das nicht zu unterschätzende Mittel der Kommunikation über soziale Netzwerke, mit denen er die Ausführenden jederzeit erreichen kann: vor der Tat, während der Tat und noch lange nach der Tat<sup>184</sup>.

Aus kriminalpolitischer Sicht wäre es daher auch nicht sachgerecht, diese so machtvollen Organisatoren lediglich als Anstifter zum Landfriedensbruch zu bestrafen. Dieses Auslegungsergebnis ist letztlich auch verfassungskonform und verstößt gerade nicht – wie von *Rinken* behauptet<sup>185</sup> – gegen Art. 103 Abs. 1 GG, weil es die Wortsinnengrenze des § 125 Abs. 1 StGB missachte. Bei der Ermittlung des Wortsinns hat stets der „Sprachgebrauch der Rechtsgemeinschaft“ Vorrang vor der Gemeinsprache<sup>186</sup>.

Im Grunde genommen ließe sich damit die Frage, wie der planende Hintermann und Organisator eines Landfriedensbruchs zu bestrafen ist, umfassend beantworten – wäre da nicht das methodische Problem, dass als Ergebnis einer objektiv-teleologischen Auslegung zuvor festgehalten wurde: Nur der innerhalb der Menge Handelnde kann sich wegen täterschaftlichen Landfriedensbruchs gem. § 125 Abs. 1 Var. 1 oder 2 StGB strafbar machen. Aus zwei Gründen lässt diese Auslegung jedoch eine täterschaftliche Bestrafung des Organisators zu: Zum einen führt die gemäßigte Tatherrschaft des Organisators und seine so entscheidende Rolle innerhalb der Koordination durch die sozialen Medien dazu, dass

---

**181** *Lidsky*, Texas Tech Law Review 44 (2011–2012), S. 147, 149; *Cronan*, Catholic University Law Review 51 (2001–2002), S. 425, 428.

**182** Der Erfinder des Flashmobs, siehe oben Anm. 14 und 15.

**183** *Biermann* (Anm. 12).

**184** *Lidsky*, Texas Tech Law Review 44 (2011–2012), S. 147, 149.

**185** *Rinken*, StV 1994, 95, 97 ff.

**186** *Zippelius* (Anm. 134), S. 39.

sich die Gefährlichkeit der Menge durchaus erhöht. Einzig der Organisator kann sicherstellen, dass sich zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort eine Menschenmenge bildet, denn im Gegensatz zur Bildung der Menge vor Ort können sich die potentiellen Flashmobber vor Ort nicht umsehen, wann ein Flashmob zustande kommt – möglicherweise ist er dann nämlich schon wieder vorbei. Die Handelnden sind also in entscheidender Weise auf die Organisation angewiesen, was dem Organisator einen erheblichen Einfluss auf die Gefährlichkeit der Menge verleiht. Zum anderen ist der Verweis auf eine nicht sachgerechte Einordnung des Organisators als Anstifter methodisch durchaus legitim: Im Rahmen einer Gesetzesauslegung gilt auch stets das Gebot der Folgenberücksichtigung<sup>187</sup>. Das bedeutet, dass der Norminterpret die Folgen seiner Auslegung zu reflektieren und bewerten hat<sup>188</sup>. In den Worten *Puppes* „muss nicht nur der Zweck, der einer teleologischen Auslegung zugrunde gelegt wird, als nützlich und gerecht legitimiert sein, es muss auch vermieden werden, dass das Auslegungsergebnis, neben diesem nützlichen Zweck, schädliche Effekte hervorbringt, die den Nutzen der Zweckerreichung aufwiegen oder gar überwiegen.“<sup>189</sup> Als „nützlicher“ und „gerecht legitimierter“ Zweck von § 125 Abs. 1 StGB wurde vorliegend die Sanktionierung von Handlungen identifiziert, die die besondere Gefährlichkeit einer Menschenmenge erhöhen. Als Ergebnis der Auslegung wurde resümiert, dass sich Außenstehende, die zur Gewalt auffordern oder Beifall klatschen, lediglich wegen der Teilnahme am Landfriedensbruch strafbar machen können. Dieses Auslegungsergebnis auch auf den außenstehenden im Vorfeld handelnden Organisator anzuwenden, würde den Nutzen einer Kriminalisierung von Handlungen, die die Gefährlichkeit der Menschenmenge erhöhen,

---

**187** Siehe *Johlen*, Festgabe 50 Jahre Bundesverwaltungsgericht, 2003, S. 1085, 1087; allgemein *Koch/Rüßmann*, Juristische Begründungslehre, 1982, S. 227 ff. Gegen die Folgenberücksichtigung werden jedoch gleichermaßen erhebliche Einwände vorgebracht, siehe *Koch/Rüßmann*, a. a. O., S. 233 ff. *Luhmann* z. B. lehnt die Folgenberücksichtigung ab, weil die Gefahr bestehe, „dass ein Rechtssystem, dem eine gesellschaftspolitische Folgenorientierung zugemutet wird, seine dogmatische Selbststeuerung preisgibt und sich überhaupt nicht mehr an Kriterien orientiert, die das Entscheidungsprogramm transzendieren, sondern nur noch an den Folgen selbst“, siehe *Luhmann*, Rechtssystem und Rechtsdogmatik, 1974, S. 48.

**188** *Hager*, Rechtsmethoden in Europa, 2009, S. 46. Zur dogmatischen Einordnung der Folgenberücksichtigung ausführlich *Koch/Rüßmann* (Anm. 187), S. 230 ff.

**189** *Puppe* (Anm. 138), S. 155. Obwohl dieser Konsequezialismus im Common Law durchaus auf eine gewisse Tradition zurückblicken kann, kritisierte *Dworkin* die Folgenorientierung in dieser Hinsicht scharf. Seiner Ansicht nach sollen sich Gerichte bei der Entscheidung schwieriger Fälle (sog. „hard cases“) grundsätzlich auf Prinzipienargumente beschränken. Politische Zielargumente seien hingegen dem Gesetzgeber vorbehalten, siehe *Dworkin*, Taking Rights Seriously, 1977, 8th impression 1996, S. 81 ff.



aufwiegen. Angesichts der hohen Zahl an Straftaten, die im Rahmen gut organisierter Flashmobs begangen werden, würde dies den Nutzen der Zweckerreichung sogar überwiegen. Die auf den ersten Blick widersprüchliche Vorgehensweise, für den Teilnehmer Ortsanwesenheit zu fordern, für den Organisator jedoch nicht, ist also durchaus legitim.

Diese Prämisse ist jedoch äußerst restriktiv anzuwenden und kann nur für den organisierenden und planenden Hintermann gelten. Personen, die auch im Vorfeld der gewalttätigen Ausschreitungen handeln, deren Handlungen jedoch darin bestehen, auf *Facebook* zu Gewalttätigkeiten im Rahmen einer Demonstration aufzurufen, machen sich wegen aufwieglerischen Landfriedensbruchs im Sinne der dritten Tatvariante strafbar. Gibt A in unserem Fallbeispiel seine Parolen („Schlagt die Bullen!“ etc.) also weder in der Menge, noch in Echtzeit über *Facebook* aus, sondern skandiert sie vor den Gewalttätigkeiten über *Facebook*, sodass die Menge vor Ort es lesen kann, macht er sich wegen aufwieglerischen Landfriedensbruchs strafbar – vorausgesetzt, dies erfolgt mit dem zielgerichteten Willen, die Bereitschaft einer Menschenmenge (z. B. einer *Facebook*-Gruppe oder seiner eigenen auf *Facebook* registrierten Kontakte) zu Ausschreitungen im Sinne des gewalttätigen oder bedrohenden Landfriedensbruchs hervorzurufen, zu stärken oder zu unterstützen<sup>190</sup>. Wichtige Voraussetzung ist, dass sich die Menge vor Ort bereits gebildet hat, da anderenfalls die räumliche Komponente der „Menschenmenge“ nicht erfüllt ist<sup>191</sup>. Verbreitet A seine Parolen im Vorfeld über *Facebook*, ohne dass sich die Menge bereits vor Ort bildete, erfüllt er nicht den Tatbestand des aufwieglerischen Landfriedensbruchs, sondern den der Öffentlichen Aufforderung zu Straftaten gem. § 111 StGB: Dieser Tatbestand ist hinsichtlich seiner Anforderungen an die Tat sowie an den Täterkreis mit § 125 Abs. 1 Var. 3 StGB identisch. Der Strafgrund besteht hier jedoch in der besonderen Gefährlichkeit von Aufforderungen an einen unbestimmten Personenkreis, deren Auswirkungen der Auffordernde weder überschauen noch steuern kann<sup>192</sup>. Im Gegensatz dazu kommt eine (versuchte) Anstiftung durch A in diesem Fall nicht in Betracht, da die Anstiftung einen konkreten Täter (bzw. mehrere konkrete Täter) voraussetzt<sup>193</sup>.

---

190 Krauß, in: LK (Anm. 24), § 125 Rdn. 86

191 BGH NSTZ 1993, 538.

192 Rogall, GA 1979, 11, 16.

193 Kostaras (Anm. 22), 149; Rogall, GA 1979, 11, 12. Allgemein dazu auch Piazena, Das Verabreden, Auffordern und Anleiten zur Begehung von Straftaten unter Nutzung der Kommunikationsmöglichkeiten des Internets, 2014, S. 134 ff.

## IV. Fazit

„How Facebook Changed the World“ – inzwischen wurde deutlich, dass *Facebook* bzw. die sozialen Medien im Allgemeinen die Welt der strafbaren Handlungen aus einer Menge heraus in der Tat verändert haben. Dass die Strafrechtstheorie mit dieser rasanten Entwicklung nur sehr schwer mithalten kann, zeigen die ausländischen Reaktionen auf gewalttätige Flashmobs, die sich zu einem sehr großen Teil auf die Regulierung der sozialen Medien konzentrieren, um präventiv gegen gewalttätige Flashmobs und gewalttätige Ausschreitungen vorgehen zu können. Diskussionen über die strafrechtliche Beurteilung dieses Phänomens thematisieren – wie bei Straftaten von großem medialen Interesse üblich – stets die Verabschiedung neuer Strafgesetze, statt den Rückgriff auf bestehende<sup>194</sup>.

Dieser Beitrag testete die hierzulande für gewalttätige Demonstrationen und Flashmobs in Frage kommende Vorschrift des § 125 StGB auf seine Eignung hin, die Förderung und Organisation von Landfriedensbruch über soziale Medien zu kriminalisieren. Im Ergebnis lässt sich durchaus selbstbewusst festhalten, dass § 125 StGB diesen Stresstest bestanden hat. Die Regelung profitiert dabei vom 3. StRG, das sie quasi runderneuerte und dem Norminterpreten über den Wortlaut genug Spielraum ließ, um mittels einer objektiv-teleologischen Auslegung den außenstehenden Organisator als Täter bestrafen zu können. Dieselbe Auslegung verhindert jedoch auch, dass vom Tatort weit entfernte Teilnehmer aufgrund des Einheitstätersystems *Täter* eines Landfriedensbruchs sein können; stattdessen sind in diesem Fall die allgemeinen Teilnahmeregelungen gem. §§ 26, 27 StGB anzuwenden.

Dass angesichts dieser sehr fortschrittlichen Anwendungsmöglichkeit von § 125 StGB die Norm in der Praxis dennoch kaum zur Anwendung kommt<sup>195</sup>, liegt hauptsächlich an ihrer Subsidiaritätsklausel „[...] wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit höherer Strafe bedroht ist“. Sie hat zur Folge, dass § 125 Abs. 1 StGB z.B. gegenüber Delikten gegen Leben, Freiheit und körperliche Integrität sowie gegenüber den gemeingefährlichen Delikten meist zurücktreten muss<sup>196</sup>.

---

**194** Siehe z. B. *Steinblatt*, *Fordham Intellectual Property, Media & Entertainment Law Journal* 22 (2012), S. 792.

**195** In 1.815 Fällen des Landfriedensbruchs im Jahre 2010 wurden nur 218 Personen tatsächlich wegen Landfriedensbruchs verurteilt, siehe generell *Ostendorf*, in: NK (Anm. 23), § 125 Rdn. 7. Im Jahr 2013 wurden in 912 Fällen 210 Personen verurteilt, siehe Bundesministerium des Innern (Hrsg.), *Polizeiliche Kriminalstatistik 2013, 2014*, S. 70; Statistisches Bundesamt (Hrsg.), *Strafverfolgung 2013, 2015*, S. 28.

**196** *Maurach/Schroeder/Maiwald* (Anm. 24), § 60 Rdn. 39; *Sternberg-Lieben*, in: *Schönke/Schröder* (Anm. 43), § 125 Rdn. 31.

Übertragen auf die oben genannten Fallbeispiele bedeutet dies, dass sowohl der ortsanwesende als auch der ortsabwesende A, der Parolen wie „Schlagt die Bullen!“ o. ä. skandiert, bei einem entsprechend konkreten Täterkreis eher wegen Anstiftung zur Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 26 StGB als wegen teilnehmerschaftlichen Landfriedensbruchs bzw. Anstiftung zum Landfriedensbruch strafbar ist. Dem Beifall klatschenden (bzw. über *Facebook* „Gefällt mir“ klicken) B müsste hingegen für die Strafbarkeit z.B. wegen §§ 223 Abs. 1, 27 Abs. 1 StGB in der Praxis nachgewiesen werden, dass sein Beifallklatschen die konkreten Gewalttätigkeiten mindestens gefördert hat<sup>197</sup>, was wohl meistens eher nicht gelingen wird. Da die Subsidiaritätsklausel „die praktische Bedeutung des § 125 erheblich herabgesetzt“ und den Charakter der Vorschrift als Straftat gegen die öffentliche Sicherheit entwertet<sup>198</sup>, wird zum Teil vorgeschlagen, dass § 125 Abs. 1 StGB nur gegenüber solchen Delikten zurückzutreten hat, die wenigstens partiell dieselbe Schutzrichtung haben<sup>199</sup>, was der BGH jedoch unter Hinweis auf den eindeutigen Gesetzeswortlaut und Art. 103 Abs. 2 GG als unzulässig erachtete<sup>200</sup>. Unabhängig davon, ob die Subsidiaritätsklausel alle Delikte mit höherer Strafdrohung oder nur solche mit derselben Schutzrichtung als vorrangig erachtet, wird an dieser Stelle jedoch ein entscheidender Vorteil der Ausdehnung von § 125 Abs. 1 Var. 1 und 2 StGB auf den ortsabwesenden planenden Organisator gewalttätiger Flashmobs ersichtlich: Der durch die Subsidiaritätsklausel in seiner praktischen Relevanz erheblich eingeschränkte Landfriedensbruch erhält dadurch eine größere Reichweite und letztlich einen neuen Anwendungsbereich. Dies ist aus zwei Gründen auch gerechtfertigt: Erstens kann auf diese Weise ein Stückweit der Charakter der Vorschrift als Reaktion auf die Gefährlichkeit von Massenverhalten zurückgewonnen werden; zweitens wird dadurch dem rasanten Einfluss sozialer Medien auf die Organisation gewalttätiger Demonstrationen und Flashmobs Rechnung getragen. § 125 StGB gelingt dadurch etwas, was in vielen Staaten der

**197** Vgl. *Ellbogen*, JA 2003, 412, 417.

**198** So *Sternberg-Lieben*, in: *Schönke/Schröder* (Anm. 43), § 125 Rdn. 31: „Das spezifische Unrecht, das zB aus einer Menschenmenge mit vereinten Kräften begangene Gewalttätigkeiten gegen missliebige Bevölkerungsteile (zB Ausländer) kennzeichnet und von gewöhnlichen Körperverletzungen abhebt, tritt damit völlig in den Hintergrund“. *Maurach/Schroeder/Maiwald* (Anm. 24), § 60 Rdn. 39 bezeichnen sie gar als „sachlich verfehlt“.

**199** So *Rudolphi*, JZ 1998, 471; *Lackner/Kühl* (Anm. 38), § 125 Rdn. 16; *Schäfer*, in: MK (Anm. 22), § 125 Rdn. 49.

**200** Vgl. BGHSt. 43, 237; NJW 1998, 465; KG Berlin NSTZ-RR 2011, 107; vgl. hierzu *Martin*, JuS 1998, 375 und *Rudolphi*, JZ 1998, 471; vgl. auch *Lackner/Kühl* (Anm. 38), § 125 Rdn. 16; *Bertuleit/Herkströter*, in: *Ridder/Breitbach/Rühl/Steinmeier* (Anm. 80), § 125 StGB Rdn. 44; *Sternberg-Lieben*, in: *Schönke/Schröder* (Anm. 43), § 125 Rdn. 31; *Fischer* (Anm. 53), § 125 Rdn. 19; *Rackow*, in: *von Heintschel-Heinegg* (Anm. 43), § 125 Rdn. 22.

Welt schmerzlich vermisst wird: Auf seiner Grundlage können tatsächlich repressive Maßnahmen gegen die Unterstützung und Organisation krimineller Ausschreitungen und Flashmobs vorgenommen werden.

---

**Anmerkung:** Der Beitrag beruht auf einem Vortrag, den der Autor am 4. Dezember 2013 im Rahmen seiner mündlichen Doktorprüfung an der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen gehalten hat. Ein besonderer Dank gilt *Dr. Peter Rackow* und Richterin am Amtsgericht *Pamela Ziehn* für die nützlichen Anregungen.